

Investition FGL 32
Räpitz – Niederhohndorf
(ONTRAS-Vorhaben-Nr. ON 15026)

- Teilabschnitt Sachsen -
Landkreise Leipzig und Zwickau

Unterlage 10 – Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
(ASF)

Antragsteller und Bauherr:

ONTRAS Gastransport GmbH
Maximilianallee 4
04129 Leipzig



Gesamtplanung des Vorhabens:

Ingenieurbüro Weishaupt
Friedrich-Oettler-Straße 6
04668 Grimma



Ingenieurbüro Weishaupt
Planung und Bauüberwachung

Bearbeitung:

Ingenieur- und Planungsbüro LANGE GbR
Carl-Peschken-Straße 12 Wermsdorfer Straße 17
47441 Moers 04758 Oschatz



Telefon 02841-7905-0 03435-931644
Telefax 02841-7905-55 03435-931663

Inhaltsverzeichnis

1 Anlass und Aufgabenstellung	4
1.1 Rechtliche Grundlagen zum Artenschutz	6
1.1.1 Allgemeiner Artenschutz	6
1.1.2 Besonderer Artenschutz.....	6
1.2 Methode und Datengrundlage	9
2 Kurzbeschreibung des geplanten Vorhabens und der zu erwartenden Wirkungen	10
2.1 Beschreibung der zu sanierenden Ferngasleitung	10
2.2 Wirkfaktoren des Leitungsbaus	10
2.2.1 Baubedingte Wirkungen	11
2.2.2 Anlagebedingte Wirkungen	11
2.2.3 Betriebsbedingte Wirkungen	11
2.2.4 Mögliche Wirkungen auf europarechtlich geschützte Arten.....	11
3 Bestand und Darlegung der betroffenen Arten und Prüfung der Auslösung von Verbotstatbeständen	13
3.1 Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen auf die geschützten Arten	13
3.1.1 Arten des Anhangs IV der FFH Richtlinie	14
3.1.1.1 Säugetiere	14
3.1.1.2 Amphibien	21
3.1.1.3 Reptilien	28
3.1.1.4 Schmetterlinge	29
3.1.1.5 Käfer.....	29
3.1.1.6 Libellen.....	30
3.1.1.7 Ameisen	30
3.1.1.8 Pflanzen	30
3.1.2 Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie	30
3.1.3 Europäische Vogelarten	32

3.1.3.1	Streng geschützte Arten sowie besonders geschützte Arten mit Gefährdungsstatus oder unzureichend-ungünstigem Erhaltungszustand	32
3.1.3.2	Besonders, national geschützte Brutvogelarten ohne Gefährdungsstatus .	47
3.1.3.3	Rastvogelarten	52
4	Fazit.....	54
5	Literaturverzeichnis	55

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Liste der nachgewiesenen Brut- und Gastvogelarten.	32
Tabelle 2:	Liste potenziell vorkommender Brut- und Gastvogelarten (Untersuchungskorridor zuzüglich 500 m-Puffer, Multibase-Artdatenbank Sachsen)	34
Tabelle 3:	Liste zusätzlich gemeldeter Brutvogelarten in den Vogelschutzgebieten.	35
Tabelle 4:	Ermittlung der möglichen Betroffenheit nachgewiesener und potenziell vorkommender Brut- und Gastvögel.....	36

1 Anlass und Aufgabenstellung

Die ONTRAS Gastransport GmbH (ONTRAS) ist ein überregionaler Ferngasnetzbetreiber im europäischen Verbundsystem mit Sitz in Leipzig. ONTRAS betreibt das zweitgrößte Hochdrucknetz Deutschlands mit über 7.000 Kilometern Leitungslänge. Als Eigentümer der bestehenden Ferngasleitungen (FGL) 28 und FGL 32 ist die ONTRAS Träger dieses Vorhabens.

Der zu sanierende Teil der Ferngasleitung 28 (DN 500) verläuft vom Netzknotenpunkt Räpitz nach Böhlen (Land Sachsen, Landkreis Leipzig) über eine Gesamtlänge von ca. 15,1 km. Die FGL 28 ging 1962 sowie 1967/68 in Betrieb und wurde für einen maximalen Betriebsdruck von 16 bar ausgelegt. Die Anschlussleitungen wurden während der Betriebszeit entsprechend dem Versorgungserfordernis nachgelagerter Regionalnetze gebaut. Der zu sanierende Abschnitt der Hauptleitung FGL 28 besitzt im Ausgangszustand des Vorhabens 2 Stationen sowie eine Anschlussleitung. Die Länge der Anschlussleitungen in Böhlen (DN 400) beträgt nur wenige Meter.

Die FGL 32 (DN 500) verläuft vom Netzknotenpunkt Böhlen (Land Sachsen, LK Leipzig) südlich über einen Teil Thüringens (LK Altenburg) nach Niederhohndorf (Land Sachsen, LK Zwickau) über eine Gesamtlänge von ca. 55,7 km. Die zu sanierende Trasse in Sachsen beträgt eine Länge von ca. 29 km. Die FGL 32 ging 1964 in Betrieb und wurde für einen maximalen Betriebsdruck von 16 bar ausgelegt. Die Anschlussleitungen wurden während der Betriebszeit entsprechend dem Versorgungserfordernis nachgelagerter Regionalnetze gebaut. Insgesamt (inkl. Thüringen) besitzt die FGL 32 im Ausgangszustand des Vorhabens 15 Stationen sowie 15 Anschlussleitungen in den Längen von wenigen Metern bis zu mehreren Kilometern.

Die derzeitige FGL 28 und die FGL 32 müssen im Jahr 2018/19 als Investition in der vorhandenen Nennweite DN 500 und, bis auf wenige Ausnahmen im gleichen Rohrgraben ausgewechselt werden. Der gesamte Leitungsabschnitt ist für DP 25 und molchbar zu gestalten. Zur Gewährleistung einer Unterbrechungsfreien Versorgung aller Anschlussnehmer, muss die Leitung in einzelnen Abschnitten saniert werden. Entsprechend will ONTRAS das Vorhaben in 12 einzelnen Bauabschnitten realisieren, wobei sich die Bauabschnitte in unmittelbarer Nähe zu Armaturenstationen befinden. Die dazugehörigen Anschlussleitungen sollten nach Möglichkeit mit im Zeitrahmen des jeweilig zugehörigen Bauabschnittes ausgewechselt werden.

Der Umfang der Rohrlängen sowie der Anteil der davon bereits sanierten und erhaltungswürdigen Abschnitte ist in nachfolgender Übersicht zusammengefasst.

Bezeichnung	Leitungslänge Sachsen in [m]		Leitungslänge Thüringen in [m]	
	gesamt	bereits erneuert	gesamt	bereits erneuert
FGL 28	15.100	600	-	-
FGL 32	29.000	2.303	26.700	3.070
FGL 32.19 Lippendorf/Neukieritzsch	200	-	-	-
FGL 32.04	600	200	-	-

Neukieritzsch				
FGL 32.17 Großstöbnitz	-	-	1500	-

Weitere Anschlussleitungen besitzen nur wenige Meter Länge bis zu den jeweiligen Abnehmerstationen der nachgelagerten Netze und werden im Zuge der Stationsauswechslungen an der Hauptleitung mit bearbeitet (Details, siehe Unterlage 5 Stationen).

Darüber hinaus ist durch ONTRAS beabsichtigt über den gesamten Trassenverlauf (FGL28 und FGL32) die Steuerungs- und Betriebstechnik zu modernisieren. Im Zuge dessen soll die elektronische Übertragungstechnik (Kupferkabel) gegen den Stand der Technik entsprechende optisch basierende Übertragungstechnik mittels Lichtwellenleiter (LWL) ausgetauscht werden. Zur Aufnahme der LWL-Kabel wird im Rahmend er Rohrleitungsauswechslung ein Kabelschutzrohr (KSR) mitverlegt. D.h. in bereits sanierten Leitungsabschnitten muss die KSR-Anlage nachverlegt werden. Dies geschieht i.d.R. offen bzw. in einigen Abschnitten mittels Bohrung (geschlossen).

Die Rohrauswechslungen erfolgen dimensionsgleich entsprechend vorhandener Nennweiten sowie vom Grundsatz her im selben Rohrgraben der zu demontierenden Bestandsleitung, jedoch mindestens im bereits dinglich gesicherten Schutzstreifen.

Ausnahmen bilden ggf. notwendige Trassenänderungen:

- im Zuge von Bauwerkskreuzungen,
- Infolge von Fremdvorhaben (z.B. Ausbau von Verkehrswegen)

Die Altleitungsabschnitte sind vorzugsweise zu demontieren bzw. zur Stilllegung im Kreuzungsbereich mit Straßen und Bahnen zu verpressen.

Nach Inbetriebnahme des neuen Gesamtleitungsabschnittes von Räpitz nach Niederhohndorf wird der Leitungsteil der FGL28 bis Räpitz der FGL32 zugeordnet und umgewidmet; der Leitungsbeginn wird hierbei nach Räpitz verlagert.

Im Folgenden wird der zu sanierende Leitungsabschnitt der FGL 28 aufgrund der Lesbarkeit mit Erwähnung der FGL32 genannt.

Für den innerhalb Thüringens (LK Altenburg) verlaufenden Abschnitt ist ein eigenständiges Gutachten verfasst worden.

Im Rahmen des geplanten Vorhabens ist der Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten vor Beeinträchtigungen durch den Menschen zu beachten, der im Bundesnaturschutzgesetz im Kapitel 5 in den §§ 37-55 verankert ist. Der allgemeine Artenschutz wird i. d. R. mit den Betrachtungen im Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) behandelt. Für den besonderen Artenschutz nach Maßgabe der §§ 44 und 45 BNatSchG ist ein eigenständiges Prüfverfahren, die sog. Artenschutzrechtliche Prüfung, erforderlich.

Nachfolgend wird daher geprüft, ob durch die vorgesehene Sanierung der Erdgasleitung FGL 32 Räpitz – Niederhohndorf einschließlich der Anschlussleitungen sowie der erforderlichen Nachverlegung eines Kabelschutzrohres (nachfolgend als KSR bezeichnet) auf dem Trassenabschnitt im Freistaat Sachsen artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44(1) i. V. m. § 44(5) BNatSchG erfüllt werden.

1.1 Rechtliche Grundlagen zum Artenschutz

1.1.1 Allgemeiner Artenschutz

Der allgemeine Artenschutz laut Kapitel 5 Abschnitt 2 BNatSchG umfasst alle wildlebenden Tiere und Pflanzen, auch die sogenannten "Allerweltsarten".

Er wird im Genehmigungsverfahren für Eingriffe, Vorhaben oder Planungen nach den Maßgaben und mit den Instrumenten der Eingriffsregelung bzw. des Baugesetzbuches berücksichtigt.

Der allgemeine Artenschutz unterbindet jegliche mutwillige Beeinträchtigung, Zerstörung oder Verwüstung "ohne vernünftigen Grund" der wild lebenden Tiere, Pflanzen und deren Lebensstätten.

Es ist laut § 39 (5) BNatSchG verboten

1. die Bodendecke auf Wiesen, Feldrainen, Hochrainen und ungenutzten Grundflächen sowie an Hecken und Hängen abzubrennen oder nicht land- oder forstwirtschaftlich genutzte Grundflächen so zu behandeln, dass die Tier- oder Pflanzenwelt erheblich beeinträchtigt wird,
2. Bäume, die außerhalb des Waldes, von Kurzumtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzten Grundflächen stehen, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen; zulässig sind schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen,
3. Röhrichte in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September zurückzuschneiden; außerhalb dieser Zeiten dürfen Röhrichte nur in Abschnitten zurückgeschnitten werden,
4. ständig wasserführende Gräben unter Einsatz von Grabenfräsen zu räumen, wenn dadurch der Naturhaushalt, insbesondere die Tierwelt erheblich beeinträchtigt wird.

Die obigen Verbote gelten nicht für

1. behördlich angeordnete Maßnahmen,
2. Maßnahmen, die im öffentlichen Interesse nicht auf andere Weise oder zu anderer Zeit durchgeführt werden können, wenn sie behördlich durchgeführt werden, behördlich zugelassen sind oder der Gewährleistung der Verkehrssicherheit dienen,
3. zulässige Bauvorhaben, wenn nur geringfügiger Gehölzbewuchs zur Verwirklichung der Baumaßnahmen beseitigt werden muss.

Darüber hinaus ist es laut § 39 (6) verboten, Höhlen, Stollen, Erdkeller oder ähnliche Räume, die als Winterquartier von Fledermäusen dienen, in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 31. März aufzusuchen. Dies gilt nicht zur Durchführung unaufschiebbarer und nur geringfügig störender Handlungen sowie für touristisch erschlossene oder stark genutzte Bereiche.

1.1.2 Besonderer Artenschutz

Über den allgemeinen Artenschutz hinaus gelten laut Kapitel 5 Abschnitt 3 BNatSchG weiterführende Vorschriften zum Schutz streng und besonders geschützter und bestimmter anderer Tier- und Pflanzenarten.

Die Belange des besonderen Artenschutzes werden für Eingriffe, Vorhaben und Planungen i. d. R. in einem gesonderten Gutachten, der artenschutzrechtlichen Prüfung (ASP) berücksichtigt.

Die besonders und streng geschützten Arten werden in § 7 (2) Nr. 13 und 14 BNatSchG definiert. Es handelt sich dabei um Arten, die in folgenden Schutzverordnungen und Richtlinien aufgeführt sind:

Besonders geschützte Arten

- Arten der Anhänge A u. B der EG-Verordnung 338/97 (= EG-Artenschutzverordnung)
- Arten des Anhangs IV der RL 92/43 EWG (= FFH-Richtlinie)
- Europäische Vogelarten gemäß Art. 1 Richtlinie 2009/147/EG (= Vogelschutzrichtlinie)
- Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54(1) aufgeführt sind

Streng geschützte Arten

- Arten des Anhangs A der EG-Verordnung Nr. 338/97 (= EG-Artenschutzverordnung)
- Arten des Anhangs IV der Richtlinie 92/43/ EWG (= FFH-Richtlinie)
- Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54(2) aufgeführt sind

Alle streng geschützten Arten sind auch besonders geschützt.

Zu den europäischen Vogelarten zählen nach der Vogelschutzrichtlinie alle in Europa heimischen, wildlebenden Vogelarten. Alle europäischen Vogelarten sind besonders geschützt, einige Arten sind daneben aufgrund der BArtSchV oder der EG-ArtSchVO auch streng geschützt (z. B. alle Greifvögel und Eulen).

Nur national besonders oder streng geschützte Arten außerhalb der europäischen Vogelarten (z. B. einige Wirbellose) werden nicht im Rahmen der ASP, sondern in der Eingriffsregelung berücksichtigt.

Nach § 44 (1) BNatSchG ist es verboten:

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu -beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Legalausnahme nach § 44 (5) BNatSchG

Sind bei nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie bei zulässigen Vorhaben im Sinne des Baugesetzbuches

- Arten des Anhangs IVa der FFH-Richtlinie (streng zu schützende Tierarten)
- europäische Vogelarten oder
- Arten laut Rechtsverordnung nach § 54 (1) Nr.2 BNatSchG

betroffen, liegt ein Verstoß gegen § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG nicht vor, wenn die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt ist. In diesem Fall liegt auch kein Verstoß gegen § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG vor.

Die Unzulässigkeit eines Eingriffs wird laut § 15 (5) BNatSchG folgendermaßen definiert: "Ein Eingriff darf nicht zugelassen oder durchgeführt werden, wenn die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind und die Belange des Naturschutzes [...] im Range vorgehen."

Zusätzlich erläutert § 19 BNatSchG Restriktionen zu Schäden an bestimmten Arten und natürlichen Lebensräumen im Sinne des Umweltschadengesetzes:

- (1) "Eine Schädigung von Arten und natürlichen Lebensräumen [...] ist jeder Schaden, der erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustandes dieser Lebensräume oder Arten hat."
- (2) Arten im Sinne des Abs. 1 sind die Arten, die aufgeführt sind in
 - Art. 4 Abs. 2 oder Anh. I der Vogelschutzrichtlinie
 - Anh. II und IV der FFH-Richtlinie
- (3) Lebensräume im Sinne des Abs. 1 sind
 - Lebensräume der Arten laut Art. 4 Abs. 2 oder Anh. I der Vogelschutzrichtlinie bzw. laut Anh. II der FFH-Richtlinie
 - natürliche Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse
 - Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Arten laut Anh. IV der FFH-Richtlinie
- (4) [...]
- (5) Ob Auswirkungen nach Abs. 1 erheblich sind, ist [...] unter Berücksichtigung der Kriterien des Anh. I der RL 2004/35/EG (RL über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden) zu ermitteln.

Ausnahmen und Befreiungen

Die nach Landesrecht zuständigen Behörden können gemäß § 45 (7) BNatSchG von den Verboten des § 44 BNatSchG im Einzelfall Ausnahmen zulassen:

- zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,
- zum Schutz der heimischen Tier- und Pflanzenwelt,
- für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesem Zwecke dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,
- im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Landesverteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
- aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Population einer Art nicht verschlechtert.

Auf Antrag kann nach § 67 BNatSchG eine Befreiung von den Verboten des § 44 BNatSchG gewährt werden, wenn die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde. Eine Befreiung ist nur möglich, wenn die Abweichung von den Ge-/Verboten des BNatSchG mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

1.2 Methode und Datengrundlage

Im Folgenden wird geprüft, ob bei Durchführung des geplanten Vorhabens in Bezug auf prüfrelevante und europarechtlich geschützte Tier- und Pflanzenarten aufgrund der Lage ihrer Fundorte sowie ihrer Lebensansprüche eine Betroffenheit anzunehmen ist, Verbotstatbestände gemäß § 44 (1) BNatSchG einschlägig sind und aus naturschutzfachlicher Sicht eine Ausnahme von den Verboten gemäß § 45 (7) BNatSchG notwendig werden könnte.

Die Prüfung erfolgt insbesondere auf Basis der aktuell ermittelten Funddaten im Zuge der durchgeführten faunistischen Bestandserhebungen in 2016. Systematische Erfassungen wurden innerhalb des 400 m breiten Untersuchungskorridors durchgeführt.

Bei den durchgeführten Kartierungen wurde zudem auf Vorkommen FFH-relevanter Pflanzenarten geachtet.

Darüber hinaus wurden für den betrachteten Raum folgende vorhandene Daten ausgewertet:

- Funddaten aus der Multibase-Artdatenbank Sachsen (Untersuchungskorridor zuzüglich einem 500 m –Puffer um die Leitungstrasse)
- Standard-Datenbögen der vom Untersuchungskorridor erfassten NATURA 2000-Gebiete

Die Fundpunkte der bei den durchgeführten Kartierungen nachgewiesenen Arten innerhalb des Untersuchungskorridors sind in der Anlage 8.4 der Umweltverträglichkeitsstudie (Unterlage 8) und der Anlage 11.2 des Landschaftspflegerischen Begleitplans (Unterlage 11) dargestellt. Bei den Daten aus der Multibase-Artdatenbank Sachsen wurden aufgrund der Vielzahl an Fundpunkten nur jene ab dem Jahr 2010 dargestellt, welche zudem innerhalb oder randlich des Untersuchungskorridors liegen. Die Fundpunkte der aktuellen Kartierungen aus 2016 sind ebenfalls dargestellt.

Die Prüfung erfolgt unter Beachtung der derzeit gültigen Fassung des BNatSchG (in Kraft seit 01.03.2010, zuletzt geändert am 13.10.2016) und des „Ablaufschemas zur Prüfung des Artenschutzes nach § 44Abs.1 i.V.m. Abs.5 BNatSchG“ (Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie, Freistaat Sachsen). Des Weiteren werden länderübergreifende Ausarbeitungen und Empfehlungen zur Erstellung von Fachbeiträgen hinzugezogen („Beispieltexte für die naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)“, erarbeitet durch FROELICH & SPORBECK (2008); Hinweise der LANA zur Anwendung des europäischen Artenschutzes bei der Zulassung von Vorhaben und bei Planungen, (2007)).

Im Folgenden wird anhand der Eingriffsbeschreibung geprüft, ob einzelne Individuen, Populationen oder essenzielle Habitate einer relevanten Art trotz Vermeidungsmaßnahmen erheblich beeinträchtigt werden. Vorgesehene erforderliche Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen werden artbezogen zugeordnet. Sofern erforderlich, können gemäß § 44 (5) BNatSchG auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (sog. CEF-Maßnahmen) festgesetzt werden. Diese müssen artspezifisch geeignet und spätestens zum Zeitpunkt des Eingriffs wirksam sein.

Norm und Bewertungsmaßstab für die Beurteilung erheblicher Beeinträchtigungen orientieren sich an den Art. 12, 13, 15 und 16 der FFH-Richtlinie (GASSNER et al. 2003, Rdnr. 45). Nach Art. 12 FFH-RL muss gewährleistet sein, dass die Populationen der betroffenen Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet trotz der Ausnahmeregelung in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen können.

Optische und/oder akustische Störungen durch den Baubetrieb sind aus artenschutzrechtlicher Sicht nur dann von Relevanz, wenn sich in deren Folge der Erhaltungszustand einer lokalen Population verschlechtert. Relevant sind Störungen nur für die europäischen Vogelarten und die streng geschützten Arten (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG).

Alle Teillebensstätten einer Tierpopulation sind geschützt. Nahrungsstätten und Wanderkorridore zählen dann nicht dazu, wenn sie für den Erhalt der lokalen Population nicht zwingend notwendig sind. Regelmäßig genutzte Raststätten fallen unter den gesetzlichen Schutz.

2 Kurzbeschreibung des geplanten Vorhabens und der zu erwartenden Wirkungen

2.1 Beschreibung der zu sanierenden Ferngasleitung

Details zum geplanten Vorhaben können dem Erläuterungsbericht (Unterlage 1) entnommen werden. Dort finden sich Angaben zur Leitungslänge, Arbeitsstreifen- und Schutzstreifenbreiten, die sich je nach Leitungsdimension unterscheiden.

2.2 Wirkfaktoren des Leitungsbaus

In diesem Kapitel werden die allgemeinen Auswirkungen einer Rohrleitungsverlegung auf die europarechtlich geschützten Arten und deren Habitate dargestellt. Eingriffsbedingte Beeinträchtigungen lassen sich unterscheiden nach:

- Beeinträchtigungen durch den Bau des Eingriffsobjektes selbst
= baubedingte Beeinträchtigungen,
- Beeinträchtigungen durch die bloße Existenz des Objektes
= anlagebedingte Beeinträchtigungen,
- Beeinträchtigungen durch den Betrieb des Eingriffsobjektes
= betriebsbedingte Beeinträchtigungen.

Die Eingriffsqualität und -quantität einer Rohrleitungsverlegung sind bedingt durch

- die unterirdische Lage des Eingriffsobjektes,
- die Möglichkeit, die Trassenführung an sich sowie den Arbeitsstreifen weitgehend an die Empfindlichkeit des Raumes, z. B. in Bereichen hochwertiger Strukturen, anzupassen sowie
- das weitgehende Fehlen einer dauerhaften Beeinträchtigung durch den Bestand oder Betrieb der Leitungen.

Die Quantität der unterschiedlich ausgeprägten Beeinträchtigungen wird durch planerische und bauliche Anpassung an die naturhaushaltlichen Erfordernisse so weit wie möglich verringert.

Da bei dem hier geplanten Vorhaben die bereits über einen längeren Zeitraum vorhandene und betriebene Erdgasleitung FGL 32 mit ausgebildetem Schutzstreifen in noch ausstehenden Teilabschnitten saniert werden soll, ist eine Anpassung des Trassenverlaufs an die naturhaushaltlichen Erfordernisse (mit Ausnahme kleinerer Teilabschnitte) bereits erfolgt. Die

anlage- und betriebsbedingten möglichen Beeinträchtigungen auf die europarechtlich geschützten Arten sind gleich dem derzeitigen Zustand. Voraussichtliche Beeinträchtigungen werden sich somit vornehmlich auf die Bauphase beschränken.

2.2.1 Baubedingte Wirkungen

Die stärkste Eingriffswirkung wird im Zeitraum der Bauphase verursacht. Während der Verlegung der Leitung (einschließlich der erforderlichen Kabelschutzrohr-Nachverlegung) werden innerhalb des Arbeitsstreifens die dortigen Biotopstrukturen beseitigt bzw. aufgrund des bandförmigen Eingriffs durchschnitten, während die Nutzungen im Zeitraum der Bauphase bis zur Wiederherrichtung ausgesetzt sind.

In der zeitlich beschränkten Bauphase können durch kurzzeitig verstärkt auftretende Geräuscentwicklungen und Erschütterungen temporäre Störungen der Fauna verursacht werden und durch den geöffneten Graben eine Barrierewirkung auftreten.

In grundwassernahen Bereichen und bei Gewässerquerungen mit erforderlich werdenden Wasserhaltungsmaßnahmen sowie Entnahme und Einleitung von Wässern im Rahmen der Druckprüfung kann eine Betroffenheit von aquatischen und feuchteliebenden Arten bewirkt werden.

2.2.2 Anlagebedingte Wirkungen

Zu den anlagebedingten Beeinträchtigungen gehören gegebenenfalls deutlich über die Bauphase hinaus andauernde Eingriffswirkungen durch eine Rohrleitung, die sich aus der Existenz der Leitung unter der Geländeoberfläche ergeben.

Der Arbeitsstreifen wird nach dem Bau wieder rekultiviert. Durch die Wiederherstellung von land- und forstwirtschaftlichen Flächen wird der Eingriff auf der Eingriffsfläche selbst so weit als möglich ausgeglichen. Forstflächen behalten im Arbeitsstreifen weiterhin ihre forstrechtliche Waldeigenschaft.

Anlagebedingte Wirkungen entstehen auch durch die Vergrößerung bereits bestehender Nebenanlagen, indem die beanspruchten Flächen der bisherigen Nutzung dauerhaft entzogen werden. Flächenversiegelungen entstehen dabei nur in sehr geringem Umfang.

2.2.3 Betriebsbedingte Wirkungen

Es wird nach menschlichem Ermessen zu keinen Beeinträchtigungen durch den Betrieb der Rohrleitung kommen. Der Betrieb der unterirdisch verlegten Leitungen findet völlig geräusch- und emissionsfrei statt.

Die derzeit erfolgenden regelmäßigen Kontrollen durch die Betriebsführung der ONTRAS sowie die selektive Beseitigung von Gehölzaufwuchs im Schutzstreifen werden auch bei der sanierten Leitung in gleicher Weise fortgesetzt, so dass die betriebsbedingte Wirkungen mit dem jetzigen Zustand identisch sein werden.

2.2.4 Mögliche Wirkungen auf europarechtlich geschützte Arten

Baubedingt kann es in Bezug auf prüfungsrelevante Arten theoretisch zu folgenden Wirkungen kommen:

- Individuenverluste im Zuge der Räumungs- oder Bauarbeiten bei nicht oder wenig mobilen Arten, bei Jungtieren sowie anderer unbeweglicher Entwicklungsstadien

- Erhebliche Störung der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während sensibler Lebensphasen (Fortpflanzung, Aufzucht, Mauser, Rast, Winterruhe) durch Fahrzeuge und Emissionen des Baubetriebs
- Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch Baufeldräumung oder Baubetrieb

Als theoretisch mögliche langfristige anlagebedingte Wirkung auf prüfungsrelevante Arten kann lediglich folgender Punkt betrachtet werden:

- Verlust nicht kurzfristig wiederherstellbarer Habitatelemente auf der Trassenstrecke oder den Nebenanlagen (z. B. alte Höhlenbäume, Quartierbäume)

Es wird - wie auch derzeit - zu keinen Beeinträchtigungen durch den Betrieb der Erdgasleitung kommen, da dieser durch die unterirdische Verlegung völlig geräusch- und emissionsfrei stattfindet.

3 Bestand und Darlegung der betroffenen Arten und Prüfung der Auslösung von Verbotstatbeständen

Für die Prüfung der Schädigungs- und Störungstatbestände wurden die unter Kapitel 1.2 vorgestellten, zur Verfügung stehenden Artdaten des betrachteten Raumes dahingehend ausgewertet, dass die in einem ASF zu prüfenden relevanten Arten (Arten des Anhangs VI der FFH-Richtlinie sowie die europäischen Vogelarten i.S. Art. 1 VSchRL) selektiert wurden. Darüber hinaus wurden Vorkommen von Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie berücksichtigt, die nach Umweltschadengesetz nach Maßgabe des § 19 BNatSchG ebenfalls in einem ASF zu prüfen sind.

Begrenzt wurde die Auswahl auf den mit den zuständigen Behörden festgelegten Untersuchungskorridor von 400 m Breite (200 m beidseits der Trasse) in welchem die Empfindlichkeit gegenüber den in Kapitel 2.2 beschriebenen Wirkfaktoren dargelegt und eine Auswahl der Arten getroffen wurde, die einer artenschutzrechtlichen Prüfung unterzogen werden müssen, d. h. bei denen mögliche vorhabensbedingte Beeinträchtigungen nicht auszuschließen sind.

Arten und Tiergruppen, für die eine mögliche anlage-, bau- und betriebsbedingte Betroffenheit durch das geplante Vorhaben ausgeschlossen werden kann, werden keiner weiteren Prüfung mehr unterzogen.

Vogelarten, die zu den weit verbreiteten und ungefährdeten Arten zählen, werden nur einer vereinfachten Prüfung unterzogen, da sich deren Populationen in Sachsen noch in einem günstigen Erhaltungszustand befinden. Eine mögliche Beeinträchtigung einzelner Brutpaare dieser Arten wird zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betreffenden lokalen Population führen und die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin gewahrt bleiben, so dass eine Erfüllung von Verbotstatbeständen nicht gegeben ist.

Die verbleibenden Arten (Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, streng geschützte Vogelarten sowie Vogelarten mit Gefährdungsstatus gemäß Roter Liste oder ungünstigem Erhaltungszustand in Sachsen), bei denen eine vorhabensbedingte Betroffenheit nicht auszuschließen ist, werden einer ausführlichen Prüfung unterzogen.

Insbesondere Vogelarten reagieren unterschiedlich stark auf optische Reize, nur wenige Arten sind sehr empfindlich gegenüber dauerhaften Lärmereignissen. Diesbezüglich wurden zum einen Angaben des Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie zu störungsempfindlichen Vogelarten berücksichtigt (BLISCHKE, 2012). Angaben zu artspezifischen Fluchtdistanzen gegenüber optischen Reizen werden FLADE (1994) entnommen. Wissenschaftliche Erkenntnisse liegen bislang insbesondere für Auswirkungen hinsichtlich Straßenlärms vor (GARNIEL & MIERWALD 2009). Das geplante Vorhaben ist hiermit jedoch nicht gleichzusetzen, da es sich um kurzfristige Störungen handelt.

3.1 Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen auf die geschützten Arten

Nachfolgend werden die faunistischen Vorkommen innerhalb des Untersuchungskorridors sowie dessen nahen Umfeldes, je nach Schutzkategorie unterteilt, beschrieben und bewertet.

3.1.1 Arten des Anhangs IV der FFH Richtlinie

3.1.1.1 Säugetiere

Fledermäuse

In den betrachteten FFH-Gebieten sind insgesamt 10 Fledermausarten als vorkommend gemeldet. Hiervon zählen 4 Arten zu den Gebäudefledermäusen (Breitflügelfledermaus, Große Bartfledermaus, Großes Mausohr und Zweifarbfledermaus) sowie 6 Arten zu den waldbewohnenden Fledermäusen (Braunes Langohr, Fransenfledermaus, Großer Abendsegler, Mopsfledermaus, Rauhaufledermaus und Wasserfledermaus).

Die meisten Fledermausarten sind für die FFH-Gebiete „Elsteraue südlich Zwenkau“ mit 7 Arten und „Mittleres Zwickauer Muldetal“ mit 6 Arten gemeldet. Bei den Anhang II-Arten handelt es sich jeweils um Durchzügler, lediglich die Mopsfledermaus ist im letztgenannten Gebiet als überwinternd gemeldet.

Für das FFH-Gebiet „Nordteil Haselbacher Teiche“ sind gemäß der Artdatenbank (LFULG, 2017) die Arten Großes Mausohr und Mopsfledermaus gemeldet.

Bestandsbewertung

Die beiden FFH-Gebiete „Elsteraue südlich Zwenkau“ und „Mittleres Zwickauer Muldetal“ sind in Bezug auf ihre Gesamtfläche aufgrund der erhöhten Artenzahlen als bedeutsame (Teil)Lebensräume für Fledermäuse innerhalb des betrachteten Raumes zu werten. Potenziell geeignete Lebensräume für Fledermäuse im Trassenverlauf sind vor allem Abschnitte mit Vorkommen von Höhlenbäumen. Im Rahmen der in 2016 durchgeführten Biototypenkartierung wurden die im nahen Umfeld der Leitungstrasse stockenden Althölzer und Höhlenbäume aufgenommen. So konnten im Trassenverlauf in Bereichen von Waldquerungen und Feldgehölzen sowie Baumreihen Althölzer festgestellt werden, die z.T. Fledermäusen als potenzielles Quartier dienen könnten. Diesbezüglich sind vor allem die ausgedehnten Waldbestände nördlich Kieritsch und südlich Haselbach, die Gehölzstreifen nördlich Neukieritsch und im Umfeld von Deutzen sowie die Baumreihen westlich Großschkorlopp und östlich Kitzen zu nennen.

Entsprechend der vorliegenden Artdaten (Multibase-Artdatenbank sowie eigener Erfassungen), sind Vorkommen von folgenden Gebäudefledermäusen im betrachteten Raum festgestellt worden:

Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*)

Gemäß vorliegender Artdaten ist die Breitflügelfledermaus für den Betrachtungsraum angegeben. Die Bestände in Sachsen sind gefährdet (RL 3). Weiterhin konnte die Art in 2016 nachgewiesen werden.

Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*)

Die Art konnte in 2016 nachgewiesen werden.

Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistellus*)

Die Art konnte in 2016 nachgewiesen werden.

Zweifarbflodermaus (*Vespertilio murinus*)

Die Zweifarbfledermaus (RL 3) ist für den Betrachtungsraum angegeben.

Großes Mausohr (*Myotis myotis*)

Entsprechend der vorliegenden Artdaten wird das stark gefährdete Große Mausohr (RL 3) im Betrachtungsraum angegeben.

Teichfledermaus

Die Art konnte in 2016 nachgewiesen werden.

Gemäß vorliegender Artdaten sind im betrachteten Untersuchungsraum zudem folgende Waldfledermäuse bekannt:

Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*)

Der in Sachsen auf der Vorwarnliste stehende Abendsegler (RL V) ist für den Betrachtungsraum angegeben. Weiterhin konnte die Art in 2016 entlang der Trasse nachgewiesen.

Braunes Langohr (*Plecotus auritus*)

Nachweise des Braunen Langohrs sind für das Braune Langohr gegeben. Desweiteren wurden einzelne Tiere der Gattung Plecotus während der Begehungen in 2016 erfasst.

Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*)

Ein Vorkommen der auf der Vorwarnliste stehenden Fransenfledermaus (RL V) wurde in 2016 nachgewiesen.

Große Bartfledermaus (*Myotis brandtii*)

Die Große Bartfledermaus ist für den Betrachtungsraum aufgeführt. Die Bestände der Art in Sachsen sind entsprechend der Roten Liste stark gefährdet (RL 3).

Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*)

Die Art ist für den Betrachtungsraum als vorkommend angegeben.

Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*)

Die Rauhautfledermaus ist für den Betrachtungsraum angegeben. Weiterhin konnte die Art in 2016 nachgewiesen werden.

Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*)

Entsprechend vorliegender Funddaten wurde die in Sachsen ungefährdete Wasserfledermaus nachgewiesen.

Die relativ flexiblen Arten **Mückenfledermaus** und **Zwergfledermaus** nutzen gelegentlich auch Baumhöhlen, jedoch sind in Deutschland bisher kaum Wochenstuben oder Winterquartiere in Gehölzen vorgefunden worden. Da das Vorkommen und die Betroffenheit Baumhöhlen besiedelnder Fledermausarten im Weiteren anhand der stärker spezialisierten Arten betrachtet wird, können Mücken- und Zwergfledermaus hier vernachlässigt werden. Sollten sie dennoch vorkommen, werden mögliche Verbotstatbestände durch die Betrachtung der oben gelisteten Arten mit abgedeckt.

Prüfung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Siedlungsbereiche werden von der Trasse zumeist umgangen. Mit der Leitungssanierung innerhalb der wenigen Bereiche mit Bebauung wird keine Beseitigung von Bauwerken und damit kein Verlust von Habitaten der Gebäudefledermäuse bewirkt werden. Da die Trasse zudem in ausreichender Entfernung zu potenziell für Fledermäuse geeigneten Gebäuden verläuft, ist auch nicht von vorhabensbedingten Störungen auszugehen.

Die Gebäudefledermäuse können hier demnach von vornherein ausgeschlossen werden.

Aufgrund des vorhabensbedingt bereichsweise notwendigen randlichen Gehölzeinschlags im Winterhalbjahr ist jedoch eine Betroffenheit waldbewohnender Fledermausarten möglich. Im Rahmen der in 2016 durchgeführten Biotoptypenkartierung wurden die im nahen Umfeld der Leitungstrasse stockenden Althölzer und Höhlenbäume aufgenommen. So konnten im Trassenverlauf in den Randbereichen des Schutzstreifens in Abschnitten von Gehölzquerungen und Feldgehölzen sowie Baumreihen Althölzer festgestellt werden, die z.T. Fledermäusen als potenzielles Quartier dienen könnten.

Es ist – soweit auf irgendeine Weise bautechnisch möglich - vorgesehen, diese Althölzer bei der geplanten Leitungssanierung bzw. der KSR-Nachverlegung nicht zu schädigen oder zu beseitigen. Der Erhalt einzelner Bäume mit potenziellen Habitatfunktionen wird zudem über einen Einzelbaumschutz gewährleistet (**Maßnahme T1**, vgl. LBP). Somit ist nach derzeitigem Kenntnisstand hinsichtlich der Waldfledermäuse ein Verlust von Wochenstuben oder Winterquartieren in Gehölzen nicht gegeben und der Verbotstatbestand gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Beschädigen oder Zerstören von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten) nicht einschlägig. Auch eine vorhabensbedingte Tötung von Adulten oder Jungtieren gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird nicht bewirkt. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt im räumlichen Zusammenhang gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG weiterhin gewahrt.

Sollte es in Einzelfällen doch notwendig werden, einzelne Höhlenbäume zu entnehmen, ist der günstigste Zeitraum für die Rodungsarbeiten aus Sicht der Fledermäuse der Frühherbst (ca. Anfang September bis Ende Oktober), wenn sich die Wochenstuben bereits aufgelöst haben und der Winterschlaf noch nicht eingesetzt hat. Vor Beginn der Fällarbeiten im Herbst- und Winterhalbjahr sind die zu entnehmenden älteren Bäume im Bereich des Baufeldes gesondert zu markieren und auf eine aktuelle Nutzung als Zwischen- oder Winterquartier durch einen Fledermausspezialisten zu überprüfen. Die ökologische Baubegleitung stellt sicher, dass tatsächlich keine Tiere die (potenziellen) Quartiere nutzen. Die zur Fällung vorgesehenen Höhlenbäume, die aktuell nicht genutzt werden, werden verschlossen und mit einem Ventil versehen, um ein Ausfliegen weiterhin zu ermöglichen. Sofern ein besetzter Höhlenbaum gefunden wird, ist eine Umsiedlung/ Überwinterung der Fledermäuse durch einen Fledermaus-Experten erforderlich.

Als funktionserhaltende Maßnahme sind für jeden entnommenen Höhlenbaum jeweils drei Fledermauskästen in den umliegenden Waldbeständen durch einen Fledermaus-Experten anzubringen. Um die kontinuierliche ökologische Funktion des Quartierverbundes oder eines wegfallenden Einzelquartiers zu gewährleisten, sind als funktionserhaltende Maßnahme Ersatzquartiere frühzeitig vor der Fällung eines Quartierbaumes bzw. vor der angrenzenden Bauphase anzubringen. Pro gefällttem Quartierbaum (potenzielle Sommer- und Zwischenquartiere) sind drei Ersatzquartiere zu schaffen. Wird ein potenziell geeignetes Winterquartier entfernt, sind größere und isolierte Fledermauskästen zu verwenden. Die Fledermauskästen sind im näheren Umfeld (aber in ausreichender Entfernung von mindestens 50 m Entfernung zum Baufeld) in geeigneter Höhe und Exposition in Rücksprache mit einem Fledermauskundler aufzuhängen. Sie stellen Ausweichquartiere für den Verlust der Höhlenbäume dar.

Mögliche temporäre Störungen während der Bauphase zur Fortpflanzungs- oder Ruhezeit der Fledermäuse können nicht ausgeschlossen werden. Als Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen, in den entsprechenden Abschnitten vor Baubeginn eine Kontrolle der für Fledermäuse potenziell geeigneten Höhlenbäume auf Besatz in direkter Nähe zur Leitungstrasse (weniger als ca. 30 m Entfernung) seitens der ökologischen Baubegleitung durchzuführen (z.B. durch Einsatz von Endoskop, Spiegel). Sollten die Baumhöhlen nicht

besetzt sein, kann der Leitungsbau im betreffenden Abschnitt ohne Einschränkung (unter Berücksichtigung möglicher weiterer Schutzmaßnahmen bzgl. anderer Tiergruppen, z.B. für höhlenbewohnende Vogelarten) erfolgen. Bei Nachweis einer besetzten Fledermaushöhle (Wochenstube oder Winterquartier) werden hingegen spezifische Schutzmaßnahmen erforderlich. Fledermäuse sind wenig lärmempfindlich, aber in hohem Maße empfindlich gegenüber Erschütterungen. Aus diesem Grunde ist als weitere Vermeidungsmaßnahme vorgesehen, im betreffenden Bereich für den Zeitraum der von Fledermäusen genutzten Höhle keine Leitungsbauarbeiten durchzuführen, welche mit Erschütterungen verbunden sein werden (insbesondere Spundungen, Befahren mit schweren Baufahrzeugen, Betrieb von Pumpen zur Grundwasserhaltung). Die endgültige Festlegung der erforderlich werdenden bautechnischen Einschränkungen wird situationsbedingt seitens der ökologischen Baubegleitung in enger Abstimmung mit den zuständigen Behörden erfolgen. Der Verbotstatbestand gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (erhebliche Störung während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit) ist nicht einschlägig.

Teilbereiche des Untersuchungskorridors können den potenziell vorkommenden Fledermausarten als Nahrungshabitat dienen, so die strukturreichen Auenbereiche. Ein großer Flächenanteil des Untersuchungskorridors wird von intensiv genutzten Landwirtschaftsflächen eingenommen und ist als Jagdrevier für Fledermäuse wenig geeignet. Die im betrachteten Raum stockenden Gehölzstreifen und Baumreihen sowie die vorhandenen Gräben können jedoch mehreren Fledermausarten als Leitlinie dienen. Es ist jedoch auszuschließen, dass die bei der geplanten Leitungssanierung und KSR-Nachverlegung temporär in Anspruch zu nehmenden Flächen als Teil potenzieller Nahrungshabitate einen essenziellen Habitatbestandteil von Fledermausarten darstellen, da diese über einen großen Aktionsradius verfügen und geeignete Flächen in ausreichendem Maße im nahen und weiteren Umfeld als Jagdreviere während der gesamten Dauer der Baumaßnahme zur Verfügung stehen werden. Nach Beendigung des Leitungsbaus werden die temporär in Anspruch genommenen Flächen im Rahmen der Rekultivierung in gleichartiger Weise wiederhergestellt und den Fledermäusen nachfolgend als Nahrungshabitat uneingeschränkt wieder zur Verfügung stehen. Ebenso können Störungen im potenziellen Nahrungshabitat ausgeschlossen werden, da die Tiere erst in den Abend- und Nachtstunden auf Jagd gehen und die Bauarbeiten in diesem Zeitraum ruhen.

Insgesamt bleibt festzustellen, dass hinsichtlich der Fledermäuse unter Einbeziehung der vorgesehenen Schutzmaßnahmen die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG nicht einschlägig sind und eine weitergehende Prüfung der Ausnahmen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG entfallen kann.

Baumarder (*Martes martes*)

Der gemäß Roter Liste Sachsen als gefährdet eingestufte Baumarder ist für das FFH-Gebiet „Bachtäler im Oberen Pleißeland“ gemeldet. Die Art ist ein typischer Waldbewohner und meidet die Nähe menschlicher Siedlungen. In geschlossenen Kronendächern geht er auf die Jagd, wobei die Baumartenzusammensetzung nachrangig zu sein scheint.

Als Revier beansprucht die Art ein Waldstück von mehreren Quadratkilometern. In Eichhörnchenkobeln und Höhlen, meist in über 10 m Höhe, finden die Tiere gute Verstecke und ziehen dort ihre Jungen auf.

Im Winter hält er sich öfter am Boden auf, wo er unter am Boden liegenden Baumstämmen Schutz sucht.

Prüfung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Die Waldbestände des FFH-Gebietes „Bachtäler im Oberen Pleißeland“, welche bereichsweise vom Untersuchungskorridor erfasst werden, sind als Lebensraum für den Baumarder bedeutsam. Die Leitung verläuft zwar randlich über ca. 150 m im gepflegten Schutzstreifen durch bewaldete Flächen. Diese liegen jedoch außerhalb des FFH-Gebiets und sind durch ca. 100 m Abstand zur BAB 4 stark durch Verlärmung gestört. Daneben werden diese Waldrandgebiete vom Baumarder gemieden.

Da bei den aktuellen Geländebegehungen in 2016 im Bereich SP 60 sowie im nahen und weiteren Umfeld keine Baumarder, sowie Eichhörnchenkobel und größere Baumhöhlen festgestellt werden konnten, ist nach derzeitigem Kenntnisstand eine Betroffenheit von Fortpflanzungsstätten nicht gegeben.

Die Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Beschädigen oder Zerstören von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten) sowie gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (erhebliche Störung während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit) sind nicht einschlägig.

Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt im räumlichen Zusammenhang (im Sinne des gesamten Waldareals im Raum) gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG weiterhin gewahrt.

Ebenso kann eine Tötung oder Verletzung von Adulten oder Jungtieren ausgeschlossen werden. Der Verbotstatbestand gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist nicht erfüllt.

Insgesamt ist festzustellen, dass bezüglich des Baumarders keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG einschlägig sind und eine weitergehende Prüfung der Ausnahmen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG entfallen kann.

Biber (*Castor fiber*)

Für das FFH-Gebiet „Mittleres Zwickauer Muldetal“ ist die auf der Vorwarnliste stehende (RL V, SN) Art gemeldet. Der Biber ist insbesondere entlang großer Flussauen verbreitet, aber auch mittlere und kleine Stillgewässer, Altarme, kleinere Fließgewässer und sogar Moore dienen als Lebensräume. Unterholzreiche Auwälder, Gehölze aus Weiden, Pappeln oder Erlen am Ufer von Gewässern sind wichtige Bestandteile für den Bau der Staudämme und Burgen. Die Tiere wandern innerhalb ihrer Reviere vorrangig in den Abend- und Nachtstunden entlang der Gewässer, wobei sie sich zur Nahrungssuche auch in benachbarte Äcker und Gärten begeben. Sie besetzen feste Reviere und legen bis zu 5 km Fließgewässerstrecke zurück, Jungbiber können auch weitaus größere Distanzen auf der Suche nach einem Revier zurücklegen. Ihre Baue bestehen zumeist aus Höhlen, die in die Ufer der Gewässer gegraben werden. Pro Revier sind meist mehrere solcher Baue in einem Revier zu finden. Biber gelten als standorttreu. Im Mai bis Juni kommen die Jungen zur Welt. In der Winterzeit sind ihre Aktivitäten reduziert, sie halten jedoch keinen Winterschlaf. Störungsempfindlich (Lärm, Bewegungen) sind die Biber insbesondere in der Nähe ihres Baus.

Der Biber (Elbe-Biber) ist nach Angaben des BfN heute in Ostdeutschland fast nahezu flächendeckend verbreitet (Ausnahme: Thüringen und Teile von Sachsen), wobei die heutige Verbreitung durch großräumige Wiederansiedlungsprojekte initiiert wurde. Eine Restpopulation des Elbebibers konnte sich nach fast vollständiger Ausrottung im Einzugsbereich der mittleren Elbe halten. Verbreitungsschwerpunkte in Sachsen sind u.a. die untere Elbe und das Rödergebiet unterhalb Großenhain.

Da die geplante Leitungssanierung der FGL 32 einschließlich der Anschlussleitungen mit der Querung von Fließgewässern verbunden sein wird, können ein möglicher Verlust von potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten, Störungen im Fortpflanzungs- und

Winterhabitat sowie Unterbrechungen von Wanderkorridoren des Bibers während der Bauphase nicht vollständig ausgeschlossen werden. Bei den aktuellen Geländebegehungen in 2016 konnten jedoch im Bereich der Querungsstellen von Gewässern sowie im nahen und weiteren Umfeld keine Hinweise auf Vorkommen der Art festgestellt werden

Prüfung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Im Querungsbereich der Weißen Elster ist die Leitungssanierung bereits abgeschlossen; es folgt lediglich eine KSR-Nachverlegung. In den weiteren Abschnitten der Gewässerquerungen steht ein Austausch der Gasleitung noch aus. Die noch erforderliche KSR-Nachverlegung erfolgt an den Querungsstellen von Gewässern mittels Bohrung; ebenso werden längere Abschnitte durch Bohrung überbrückt.

Sowohl vor Austausch der Gasleitung als auch vor der KSR-Nachverlegung an Querungsstellen von Gewässern wird eine aktuelle Überprüfung auf Bibervorkommen bzw. deren Baue seitens der ökologischen Baubegleitung durchgeführt. Sollte im Baujahr in Trassennähe ein Biberbau nachgewiesen werden, ist bei der betreffenden Gewässerquerung die Bauzeit in Abhängigkeit vom jahreszeitlichen Witterungsverlauf zwischen Anfang März und Ende Juni auszusparen (Paarung/ Aufzucht). Weitere einzelfallbezogene Maßnahmen sind in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde und/ oder lokalen Experten zu ergreifen. Die Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Beschädigen oder Zerstören von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten) sowie gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (erhebliche Störung während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit) sind nicht einschlägig.

Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt im räumlichen Zusammenhang (im Sinne des gesamten Gewässersystems im Raum) gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG weiterhin gewahrt.

Ebenso kann eine Tötung oder Verletzung von Adulten oder Jungtieren durch die Inanspruchnahme ihrer Baue entsprechend ausgeschlossen werden. Darüber hinaus könnte es zu Tierverlusten durch die Kollision wandernder Biber mit Baufahrzeugen kommen. Das Kollisionsrisiko wird als sehr gering eingeschätzt, da die Aktivitätsmaxima der Tiere in der Dämmerung und in der Nacht liegen, in denen nicht gearbeitet wird. Kollisionen können nur im unmittelbaren Umfeld der bewohnten Gewässer auftreten, da die Biber sich nicht sehr weit ins Landesinnere begeben. Unter Berücksichtigung weiterer, bereits vorhandener Verkehrswege im näheren und weiteren Umfeld der Gewässerquerungen erhöht sich das allgemeine Lebensrisiko für den Biber nicht. Der Verbotstatbestand gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist nicht erfüllt.

Störungen von Bibern können während der Wanderungszeiten ausgeschlossen werden, da aufgrund der überwiegenden Dämmerungs- und Nachtaktivitäten der Tiere keine Störungen durch Bewegung oder Lärm (Bautätigkeiten bzw. Baustellenverkehr finden nachts nicht statt) wirksam werden können.

Insgesamt ist festzustellen, dass bezüglich des Bibers unter Einbeziehung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG einschlägig sind und eine weitergehende Prüfung der Ausnahmen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG entfallen kann.

Fischotter (*Lutra lutra*)

Der Fischotter ist eine charakteristische Art für gering zerschnittene und belastete semi-aquatische Lebensräume. Seine Baue und Reviere sind an Fließ- und Stillgewässern mit dichter Ufervegetation zu finden. Der Bau wird oberhalb der Gewässerlinie an störungsfreien Gewässerabschnitten, selten auch abseits von Gewässerläufen in Waldbeständen angelegt. Die Tiere wandern innerhalb ihrer Reviere entlang der Gewässer, gelegentlich finden auch

Überlandwanderungen ohne Leitlinien statt. Die Reviere können mehrere Kilometer lang sein (bis 20 km). Fischotter sind dämmerungs- bzw. nachtaktiv. Sie haben keine festen Fortpflanzungszeiten, d. h., es können prinzipiell das ganze Jahr über Junge geboren werden, Schwerpunkt ist allerdings die Zeit zwischen Frühjahr und Herbst. Störungsempfindlich (Lärm, Bewegungen) sind die Fischotter insbesondere in der Nähe ihres Baus.

In Deutschland sind großflächige Vorkommen des Fischotters nur noch in Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern sowie im Osten von Sachsen bekannt. Verbreitungsschwerpunkt in Sachsen ist die Oberlausitzer Heide- und Teichlandschaft und der angrenzenden Naturräume. Gemäß der zur Verfügung gestellten Art Daten kommt der in Sachsen vom gefährdete Fischotter (RL 3) in den beiden FFH-Gebieten (sowie im Umfeld dieser) „Nordteil Haselbacher Teiche“ und „Mittleres Zwickauer Muldetal“ vor. Der Erhaltungszustand des Fischotters in Sachsen wird als günstig eingestuft (gemäß Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie). Bei den aktuellen Geländebegehungen in 2016 konnten im Bereich der Querungsstellen von Gewässern sowie im nahen und weiteren Umfeld keine Hinweise auf Vorkommen der Art festgestellt werden.

Da der geplante Leitungsaustausch mit der Querung von Fließgewässern verbunden sein wird, können ein möglicher Verlust von potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Fischotters als auch Störungen im Fortpflanzungs- und Winterhabitat während der Bauphase nicht vollständig ausgeschlossen werden.

Prüfung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Da bei den aktuellen Geländebegehungen im Bereich der Querungsstellen sowie im nahen und weiteren Umfeld weder Individuen noch Baue noch anderweitige Hinweise auf Vorkommen des Fischotters festgestellt werden konnten, ist nach derzeitigem Kenntnisstand eine Betroffenheit nicht gegeben.

Es ist vorgesehen, vor Beginn der Leitungsverlegung an Querungsstellen von Gewässern eine aktuelle Überprüfung auf Ottervorkommen bzw. deren Baue seitens der ökologischen Baubegleitung durchzuführen. Da die Paarungszeit jahreszeitunabhängig ist, können im gesamten Jahresverlauf Jungtiere angetroffen werden. Sollte im Baujahr in Trassennähe ein Otterbau nachgewiesen werden, ist das weitere Vorgehen bezüglich einzelfallbezogener Schutzmaßnahmen in enger Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde und/ oder lokalen Experten durchzuführen. Die Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Beschädigen oder Zerstören von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten) sowie gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (erhebliche Störung während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit) sind somit nicht einschlägig. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt im räumlichen Zusammenhang (im Sinne des gesamten Gewässersystems im Raum) gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG weiterhin gewahrt.

Eine Tötung oder Verletzung von adulten oder juvenilen Fischottern durch die Inanspruchnahme ihrer Baue kann somit ebenfalls ausgeschlossen werden. Darüber hinaus könnte es zu Tierverlusten durch die Kollision wandernder Fischotter mit Baufahrzeugen kommen. Das Kollisionsrisiko wird aber als sehr gering eingeschätzt, da die Geschwindigkeiten der Fahrzeuge auf dem Baustreifen recht gering sind. Der Fischotter ist daher in der Lage auszuweichen. Darüber hinaus liegen die Aktivitätsmaxima des Otters in der Dämmerung und in der Nacht, zu Zeiten also, in denen an den Gewässern nicht gearbeitet wird. Unter Berücksichtigung weiterer, bereits vorhandener Verkehrswege im näheren und weiteren Umfeld der Gewässerquerungen erhöht sich das allgemeine Lebensrisiko für den Fischotter nicht. Der Verbotstatbestand gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist nicht erfüllt.

Abseits eines Baues sind Fischotter insgesamt als nicht sehr störungsempfindlich einzustufen. Für die potenziell betroffenen Gewässer ist anzunehmen, dass die Tiere temporär auch auf

andere Gewässer und Abschnitte ausweichen können, um beispielsweise Nahrung zu suchen. Der Verbotstatbestand gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (erhebliche Störung während der Wanderungszeit) ist nicht einschlägig.

Vorhabensbedingte Störungen können während der Wanderungszeiten ausgeschlossen werden, da sich die am Tage stattfindenden Baumaßnahmen nicht mit nächtlichen Aktivitätsphasen des Fischotters überschneiden. Für die potenziell betroffenen Gewässer ist anzunehmen, dass die Tiere temporär auch auf andere Gewässer und Abschnitte ausweichen können, um beispielsweise Nahrung zu suchen. Der Verbotstatbestand gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (erhebliche Störung während der Wanderungszeit) ist nicht einschlägig.

Insgesamt ist festzustellen, dass bezüglich des Fischotters unter Einbeziehung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG einschlägig sind und eine weitergehende Prüfung der Ausnahmen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG nicht erforderlich ist.

Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*)

Für den betrachteten Raum ist ein Vorkommen der Haselmaus ausschließlich für das FFH-Gebiet „Mittleres Zwickauer Muldetal“ gemeldet. Laub- und Laubmischwälder mit Baumhöhlen innerhalb des Untersuchungskorridors sind auch als potenzielle Lebensräume der Haselmaus zu werten. Ebenso weist eine von Gebüsch, Hecken und Baumreihen strukturierte Landschaft geeignete Habitate auf. Die in Sachsen gefährdete Art (RL 3, SN) Art konnte während der Begehungen in 2016 nicht nachgewiesen werden.

Prüfung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Da bei den aktuellen Geländebegehungen im Bereich von potenziellen Lebensräumen sowie im nahen und weiteren Umfeld weder Individuen noch Nester oder anderweitige Hinweise auf Vorkommen der Haselmaus festgestellt werden konnten, ist nach derzeitigem Kenntnisstand eine Betroffenheit nicht gegeben.

Das für die Art gemeldete FFH-Gebiet „Mittleres Zwickauer Muldetal“ liegt in ausreichendem Abstand zum Vorhaben (>300 m) und ist zudem durch rege genutzte Verkehrswege (Schienen- und Straßenverkehr) von diesem räumlich getrennt.

Die Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Beschädigen oder Zerstören von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten) sowie gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (erhebliche Störung während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit) sind somit nicht einschlägig. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt im räumlichen Zusammenhang (im Sinne des gesamten Gewässersystems im Raum) gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG weiterhin gewahrt.

Eine Tötung oder Verletzung von adulten oder juvenilen Haselmäusen durch die Inanspruchnahme ihrer Nester kann somit ebenfalls ausgeschlossen werden. Der Verbotstatbestand gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist nicht erfüllt.

Insgesamt ist festzustellen, dass bezüglich der Haselmaus Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG nicht einschlägig sind und eine weitergehende Prüfung der Ausnahmen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG nicht erforderlich ist.

3.1.1.2 Amphibien

Bei den aktuell in 2016 durchgeführten Amphibienkartierungen konnten innerhalb des Untersuchungsraumes keine Amphibienarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie nachgewiesen werden. Entsprechend der zur Verfügung gestellten Art Daten aus der

Multibase-Datenbank Sachsen sind für den Betrachtungsraum Vorkommen von insgesamt 6 betrachtungsrelevanten Amphibienarten möglich.

Die vorliegenden Fundpunktdaten relevanter Amphibienarten im LK Leipzig konzentrieren sich fast ausschließlich auf den ausgedehnten Gewässerkomplex der Haselbacher Teiche. So liegen mit Kammolch, Laubfrosch, Moorfrosch, Wechselkröte, Knoblauchkröte und Rotbauchunke Nachweise von insgesamt 6 streng geschützten Arten vor, die hier geeignete Fortpflanzungs- und Landhabitate vorfinden. Im LK Zwickau liegen für eine Kiesgrube bei Gablenz Nachweise der Kreuzkröte vor.

Kammolch (*Triturus cristatus*)

In den Landkreisen Leipzig und Zwickau ist der Kammolch für die FFH-Gebiete „Elsteraue südlich Zwenkau“, „Nordteil Haselbacher Teiche“ (beide LK Leipzig) und „Mittlere Zwickauer Muldetal“ (LK Zwickau) gemeldet. Der noch in ganz Sachsen vorkommende, jedoch gemäß Roter Liste gefährdete Kammolch (RL 3) gilt als eine typische Offenlandart, die traditionell in den Niederungslandschaften von Fluss- und Bachauen an offenen Augewässern vorkommt. Sekundär kommt die Art in Kies-, Sand- und Tonabgrabungen in Flussauen sowie in Steinbrüchen vor. Die meisten Laichgewässer weisen eine ausgeprägte Ufer- und Unterwasservegetation auf, sind nur gering beschattet und in der Regel fischfrei. Als Landlebensräume nutzt der Kammolch feuchte Laub- und Mischwälder, Gebüsche, Hecken und Gärten in der Nähe der Laichgewässer. Einzelne Tiere können auch im Gewässer überwintern.

Prüfung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Im Querungsbereich des FFH-Gebiets „Elsteraue südlich Zwenkau“ werden keine Habitatflächen des Kammolchs in Anspruch genommen. Im Zuge der vorgesehenen Leitungssanierung einschließlich der KSR-Nachverlegung werden weder in den Schutzgebieten noch im weiteren Verlauf der Trasse Stillgewässer und somit potenziell geeignete Laichhabitate des Kammolchs betroffen sein, so dass eine Beeinträchtigung von Fortpflanzungsstätten auszuschließen ist. Potenzielle Winterquartiere in Form von Gehölzstrukturen sind im Umfeld vorhanden; da diese Gehölze aber erhalten bleiben, ist eine Betroffenheit von Winterquartieren des Kammolchs (einschließlich der in Gewässern überwinternden Individuen) nicht gegeben. Der Verbotstatbestand gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Beschädigen oder Zerstören von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten) ist nicht einschlägig.

Mit dem Vorhaben kann jedoch im Zeitraum der Wanderperiode durch den geöffneten Leitungsraben und den bei den Bohrarbeiten einzurichtenden Gruben der KSR-Nachverlegung eine vorhabensbedingte Unterbrechung von potenziellen Wanderrouten des Kammolchs mit einhergehenden Individuenverlusten und Störungen nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Im Falle einer zeitlichen Überschneidung des Leitungsbaus (bei geöffnetem Rohrgraben) mit der An- und Abwanderungsphase des Kammolchs (in Abhängigkeit vom jahreszeitlichen Witterungsverlauf Ende Februar bis Ende März sowie Anfang August bis Mitte Oktober) sind bei SP 10 vor Baubeginn Amphibienschutzzaune beidseitig des Arbeitsstreifens zu errichten, um ein Hereinfallen von Individuen zu verhindern (Maßnahme T3). Die Schutzzaune sind erst nach Wiederverfüllung des Rohrgrabens bzw. Beseitigung der Bohrgruben zu entfernen, um auch mögliche Verluste von abwandernden Jungtieren oder Adulten auszuschließen. Bei einem räumlich begrenzten Baufeld der Leitungssanierung kann das Zaunleitsystem die anwandernden oder abwandernden Tiere in nicht beeinträchtigte Abschnitte lenken. Sind keine geeigneten Querungsmöglichkeiten vorhanden, sind entlang der Zaunanlage Fangeimer einzugraben, um die Tiere aufzunehmen

und auf der anderen Seite des Arbeitsstreifens wieder auszusetzen. Die Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötung) und § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störungen während der Wanderzeiten) sind somit nicht erfüllt.

Nach Beendigung der geplanten Baumaßnahme und Wiederherrichtung können die betreffenden Bereiche vom Kammolch wieder uneingeschränkt genutzt werden. Die ökologische Funktion der potenziellen Lebensstätte im betrachteten Raum bleibt während und nach Beendigung der Bauphase weiterhin gewahrt (§ 44 Abs.5 BNatSchG).

Insgesamt ist festzustellen, dass bezüglich des Kammolchs unter Einbeziehung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahme keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG einschlägig sind und eine weitergehende Prüfung der Ausnahmen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG nicht erforderlich ist.

Knoblauchkröte (*Pelobates fuscus*)

Ursprünglicher Lebensraum der Knoblauchkröte waren offene, steppenartige Landschaften sowie Sandgebiete in größeren Flussauen. Als Kulturfolger besiedelt sie nun extensiv genutzte Äcker, Wiesen, Weiden, Gärten sowie Abgrabungsgebiete. Geeignete Laichgewässer sind Weiher, Teiche, Altwässer, Niederungsbäche und Gräben mit Röhrichtzonen und einer reichhaltigen Unterwasservegetation. Im Winter graben sich die Tiere in gut drainierten, sandigen Böden bis in eine Tiefe von 60 (max. 100) cm ein. Die Fortpflanzungsperiode erstreckt sich von April bis Mai, zuweilen tritt eine zweite Laichzeit von Juni bis Mitte August auf. Die Jungkröten verlassen zwischen Ende Juni und Mitte September, die Adulten ab Oktober das Gewässer und suchen im Herbst ihre Winterquartiere auf. Die in Sachsen auf der Vorwarnliste stehende Knoblauchkröte (RL V) erreicht in Deutschland ihre westliche Verbreitungsgrenze. Für die Art liegt ein Fundpunkt aus 2010 im Bereich der Haselbacher Teiche vor (östlich SP31). Aktuell konnte die Art nicht nachgewiesen werden.

Prüfung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Mit der Leitungsverlegung wird keine Betroffenheit von Weihern, Teichen, Altwässern oder sonstigen Stillgewässern verbunden sein.

Bei Wanderstrecken der Knoblauchkröte von meist 200 m um das Laichgewässer werden dort auch keine vorhabensbedingten Beeinträchtigungen während der An- und Abwanderungsphase bewirkt, da sich geeignete Habitate außerhalb befinden.

Die Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötung) und § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störungen während der Wanderzeiten) sind somit nicht erfüllt.

Bei dem linienförmigen, räumlich eng begrenzten Eingriff in den Boden im Zuge der Leitungsverlegung wird es als kaum wahrscheinlich eingestuft, dass hierbei gem. § 44 Abs.3 BNatSchG im Boden befindliche potenzielle Winterquartiere oder Tagesverstecke der Knoblauchkröte betroffen sein könnten, die mit dem Verlust von Einzelindividuen verbunden sind. Die ökologische Funktion der Ruhestätten bleibt durch die räumlich enge Begrenzung des Eingriffs im Vergleich zum vorhandenen Habitatangebot im räumlichen Zusammenhang jedoch auch im Falle des Verlustes einzelner Individuen gem. § 44 Abs.5 BNatSchG während und nach Beendigung der Bauphase weiterhin gewahrt. Somit ist nach derzeitigem Kenntnisstand der Verbotstatbestand gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötung) nicht einschlägig. Nach Beendigung der geplanten Baumaßnahme und Wiederherrichtung werden die betreffenden Bereiche von der Knoblauchkröte potenziell wieder uneingeschränkt genutzt werden können.

Insgesamt ist festzustellen, dass bezüglich der Knoblauchkröte keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG einschlägig sind und eine weitergehende Prüfung der Ausnahmen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG nicht erforderlich ist.

Kreuzkröte (*Bufo calamita*)

Die Kreuzkröte ist eine Pionierart, die ursprünglich in offenen Auenlandschaften auf vegetationsarmen, trocken-warmen Standorten mit lockeren, meist sandigen Böden vorkam. Sekundärhabitats stellen u.a. Abgrabungsflächen, Industriebrachen und Bergehalden dar. Als Laichgewässer werden sonnenexponierte Flach- und Kleingewässer wie Überschwemmungstümpel, Pfützen, Lachen oder Heideweiher aufgesucht. Die Gewässer führen oftmals nur temporär Wasser, sind häufig vegetationslos und fischfrei. Winterquartiere der Kreuzkröte sind lockere grabbare Sandböden, sonnenexponierte Böschungen, Blockschutthalde, Steinhäufen, Kleinsäugerbauten sowie Spaltenquartiere, die oberhalb der Hochwasserlinie gelegen sind. Die Bestände der Kreuzkröte sind in Sachsen stark gefährdet (RL 2). Nachweise der Art stammen aus der Artdatenbank bei SP 62, innerhalb der Kiesgrube Gablenz.

Prüfung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Die vom betrachteten Raum erfassten Stillgewässer werden bei der Leitungsverlegung unberührt bleiben. Laichgewässer der Kreuzkröte konnten bei den durchgeführten Kartierungen nicht festgestellt werden.

Die Sanierung im Bereich SP 62 wird ab September bis ins Winterhalbjahr und somit außerhalb der Aktivitätsphase der Art stattfinden.

Damit werden nach derzeitigem Kenntnisstand keine Individuenverluste oder erhebliche Störungen gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr.2 BNatSchG durch die geplante Baumaßnahme bewirkt.

Bei dem linienförmigen, räumlich eng begrenzten Eingriff in den Boden im Zuge der Leitungsverlegung wird es als kaum wahrscheinlich eingestuft, dass hierbei gem. § 44 Abs.3 BNatSchG im Boden befindliche potenzielle Winterquartiere der Kreuzkröte betroffen sein könnten, die mit dem Verlust von Einzelindividuen verbunden sind. Die ökologische Funktion der Ruhestätten bleibt durch die räumlich enge Begrenzung des Eingriffs im Vergleich zum vorhandenen Habitatangebot im räumlichen Zusammenhang jedoch auch im Falle des Verlustes einzelner Individuen gem. § 44 Abs.5 BNatSchG während und nach Beendigung der Bauphase weiterhin gewahrt. Somit ist nach derzeitigem Kenntnisstand der Verbotstatbestand gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötung) nicht einschlägig. Nach Beendigung der geplanten Baumaßnahme und Wiederherrichtung werden die betreffenden Bereiche von der Kreuzkröte potenziell wieder uneingeschränkt genutzt werden können.

Insgesamt ist festzustellen, dass bezüglich der Kreuzkröte keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG einschlägig sind und eine weitergehende Prüfung der Ausnahmen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG nicht erforderlich ist.

Laubfrosch (*Hyla arborea*)

Vorkommen des in Sachsen gefährdeten Laubfrosches (RL 3) sind gemäß vorliegender Funddaten bei SP 30, Haselbacher Teiche bekannt. Die Art bevorzugt kleingewässerreiche Wiesen und Weiden in einer mit Gebüsch und Hecken reich strukturierten Landschaft. Ursprüngliche Lebensräume waren wärmebegünstigte Flussauen. Als Laichgewässer werden Teiche, Tümpel, temporäre Kleingewässer, Altwässer, seltener auch größere Seen besiedelt, welche vegetationsreich, voll sonnenexponiert und fischfrei sind. Außerhalb der Fortpflanzungszeit halten sich die Laubfrösche in höherer Vegetation auf (z.B.

Brombeerhecken, Röhrichte, Weidegebüsche). Die Überwinterung erfolgt an Land, wo sich die Tiere in Waldbereichen, Feldgehölzen oder Säumen in Wurzelhöhlen oder Erdlöchern verstecken. Ab Ende Februar suchen die Laubfrösche ihre Rufgewässer auf, ab Ende April beginnt die Fortpflanzungsphase mit einer Hauptlaichzeit im Mai und Juni. Die Alttiere suchen ab Ende September/Oktobre ihre Winterquartiere auf. Die Besiedlung neuer Gewässer erfolgt vor allem über die Jungtiere, Aber auch die Alttiere sind sehr mobil und weisen einen durchschnittlichen Aktionsradius von 500 m um die Laichgewässer auf.

Prüfung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Bei der geplanten Leitungssanierung werden vorhandene Stillgewässer umgangen und somit keine potenziell geeigneten Laichhabitats des Laubfrosches in Anspruch genommen, so dass ein vorhabensbedingter Verlust von Fortpflanzungsstätten gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ausgeschlossen werden kann.

Da der Laubfrosch bei den aktuellen Kartierungen in 2016 nicht festgestellt werden konnte, ist derzeit von einer vorhabensbedingten Betroffenheit nicht auszugehen. Im Falle einer zeitlichen Überschneidung des Leitungsbaus (bei geöffnetem Rohrgraben) mit der An- und Abwanderungsphase des potenziell vorkommenden Laubfrosches (Ende Februar bis Ende März sowie Mitte Juli bis Ende Oktober) ist vor Baubeginn eines Trassenabschnittes insbesondere in den Bereichen der Haselbacher Teiche seitens der Ökologischen Baubegleitung vorsorglich eine Überprüfung hinsichtlich möglicher an- oder abwandernder Tiere durchzuführen. Sollten keine Individuen festgestellt werden, kann die Leitungsverlegung ohne weitere Einschränkungen im entsprechenden Abschnitt erfolgen. Bei einem aktuellen Nachweis stellt die Errichtung von Amphibienschutzgittern keine wirksame Vermeidungsmaßnahme dar, da Laubfrösche ausgezeichnet klettern können. Aus diesem Grunde ist vorgesehen, in den Zeiträumen der An- und Abwanderung des Laubfrosches den geöffneten Rohrgraben in Abschnitten mit nachgewiesenem Vorkommen der Art regelmäßig seitens der ökologischen Baubegleitung zu überprüfen und ggf. hereingefallene Individuen einzusammeln und in ausreichender Entfernung zum Baufeld wieder auszusetzen. Die Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötung) und § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störungen während der Wanderzeiten) sind somit nicht erfüllt.

Bei dem linienförmigen, räumlich eng begrenzten Eingriff in den Boden im Zuge der Leitungsverlegung wird es als kaum wahrscheinlich eingestuft, dass hierbei gem. § 44 Abs.3 BNatSchG potenzielle Winterquartiere (Erdhöhlen in Gehölzbeständen) des Laubfrosches betroffen sein könnten, die mit dem Verlust von Einzelindividuen verbunden sind. Die ökologische Funktion der Ruhestätten bleibt durch die räumlich enge Begrenzung des Eingriffs im Vergleich zum vorhandenen Habitatangebot im räumlichen Zusammenhang auch im Falle des Verlustes einzelner Individuen gem. § 44 Abs.5 BNatSchG weiterhin gewahrt. Somit ist nach derzeitigem Kenntnisstand der Verbotstatbestand gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötung) nicht einschlägig.

Nach Beendigung der geplanten Baumaßnahme und Wiederherrichtung werden die betreffenden Bereiche vom potenziell vorkommenden Laubfrosch wieder uneingeschränkt genutzt werden können. Die ökologische Funktion der potenziellen Lebensstätte im betrachteten Raum bleibt während und nach Beendigung der Bauphase weiterhin gewahrt (§ 44 Abs.5 BNatSchG).

Insgesamt ist festzustellen, dass bezüglich des Laubfrosches keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG einschlägig sind und eine weitergehende Prüfung der Ausnahmen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG nicht erforderlich ist.

Moorfrosch (*Rana arvalis*)

Der Moorfrosch steht in Sachsen auf der Vorwarnliste (RL V). Er besiedelt ausschließlich Feuchthabitate wie Feucht- und Nasswiesen, Moore sowie Bruchwälder. Als Laichgewässer werden Teiche, Weiher, Altwässer, Gräben, Moorgewässer sowie die Uferbereiche größerer Seen aufgesucht. Die Gewässer sind oligo- bis mesotroph, schwach bis mäßig sauer und fischfrei. Im Winter verstecken sich die Tiere an Land und graben sich in frostfreie Lückensysteme in den Boden ein. Seltener überwintern sie am Gewässergrund. Die Fortpflanzungsphase fällt im zeitigen Frühjahr in die Monate Februar bis April. Die ersten Jungfrösche gehen bereits ab Juni an Land.

Prüfung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Da der Moorfrosch bei den aktuellen Kartierungen in 2016 nicht festgestellt werden konnte, ist derzeit von einer vorhabensbedingten Betroffenheit nicht auszugehen. Mit dem vorgesehenen Leitungsbau wird keine Betroffenheit von Stillgewässern verbunden sein, so dass potenzielle Laichhabitate des Moorfrosches vollständig unberührt bleiben.

Bei dem linienförmigen, räumlich eng begrenzten Eingriff in den Boden im Zuge der Leitungsverlegung wird es als kaum wahrscheinlich eingestuft, dass hierbei gem. § 44 Abs.3 BNatSchG potenzielle Winterquartiere (frostfreie Lückensysteme im Boden) des Moorfrosches betroffen sein könnten, die mit dem Verlust von Einzelindividuen verbunden sind. Die ökologische Funktion der Ruhestätten bleibt durch die räumlich enge Begrenzung des Eingriffs im Vergleich zum vorhandenen Habitatangebot im räumlichen Zusammenhang auch im Falle des Verlustes einzelner Individuen gem. § 44 Abs.5 BNatSchG weiterhin gewahrt. Somit ist nach derzeitigem Kenntnisstand der Verbotstatbestand gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötung) nicht einschlägig.

Nach Beendigung der geplanten Baumaßnahme und Wiederherrichtung werden die betreffenden Bereiche vom Moorfrosch potenziell wieder uneingeschränkt genutzt werden können. Die ökologische Funktion der potenziellen Lebensstätte im betrachteten Raum bleibt während und nach Beendigung der Bauphase weiterhin gewahrt (§ 44 Abs.5 BNatSchG).

Insgesamt ist festzustellen, dass bezüglich des Moorfrosches keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG einschlägig sind und eine weitergehende Prüfung der Ausnahmen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG nicht erforderlich ist.

Wechselkröte (*Bufo viridis*)

Die in Sachsen stark gefährdete Wechselkröte (RL 2) ist eine ursprüngliche Steppenart. Sie besiedelt nun insbesondere große Abgrabungsflächen, Heidelandschaften sowie Truppenübungsplätze. Geeignete Laichgewässer stellen größere Tümpel und kleinere Abgrabungsgewässer mit sonnenexponierten Flachwasserzonen dar, die meist vegetationsarm und fischfrei sind. Als Sommerlebensraum dienen offene, sonnenexponierte, trockenwarme Habitate mit grabfähigen Böden wie Ruderal- und Brachflächen in frühen Sukzessionsstadien. Im Winter verstecken sich die Tiere in selbst gegrabenen Erdhöhlen oder Kleinsäugerbauten. Die gesamte Fortpflanzungsphase der dämmerungs- und nachtaktiven Wechselkröte reicht von Ende April bis Mitte Juni. Je nach Entwicklungsdauer verlassen die Jungkröten zwischen Ende Mai und Oktober das Gewässer. Ausgewachsene Tiere suchen von September bis Oktober ihre Winterlebensräume auf.

Prüfung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Bei den durchgeführten Kartierungen innerhalb des Untersuchungskorridors konnte die Wechselkröte nicht nachgewiesen werden. Die vom betrachteten Raum erfassten Stillgewässer werden bei der Leitungsverlegung unberührt bleiben.

Die ökologische Funktion der Fortpflanzungstätten bleibt durch die räumlich enge Begrenzung des Eingriffs im Vergleich zum vorhandenen Habitatangebot im räumlichen Zusammenhang auch im Falle des Verlustes eines einzelnen Laichhabitates gem. § 44 Abs.5 BNatSchG während und nach Beendigung der Bauphase weiterhin gewahrt.

Bei dem linienförmigen, räumlich eng begrenzten Eingriff in den Boden im Zuge der Leitungsverlegung wird es als kaum wahrscheinlich eingestuft, dass hierbei gem. § 44 Abs.3 BNatSchG im Boden befindliche potenzielle Winterquartiere der Wechselkröte betroffen sein könnten, die mit dem Verlust von Einzelindividuen verbunden sind. Die ökologische Funktion der Ruhestätten bleibt durch die räumlich enge Begrenzung des Eingriffs im Vergleich zum vorhandenen Habitatangebot im räumlichen Zusammenhang jedoch auch im Falle des Verlustes einzelner Individuen gem. § 44 Abs.5 BNatSchG während und nach Beendigung der Bauphase weiterhin gewahrt. Somit ist nach derzeitigem Kenntnisstand der Verbotstatbestand gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötung) nicht einschlägig. Nach Beendigung der geplanten Baumaßnahme und Wiederherrichtung werden die betreffenden Bereiche von der Wechselkröte potenziell wieder uneingeschränkt genutzt werden können.

Insgesamt ist festzustellen, dass bezüglich der Wechselkröte keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG einschlägig sind und eine weitergehende Prüfung der Ausnahmen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG nicht erforderlich ist.

Rotbauchunke (*Bombina bombina*)

Bei den aktuellen Geländebegehungen in 2016 innerhalb des Untersuchungskorridors konnte die Rotbauchunke nicht festgestellt werden. Die Rotbauchunke ist eine Art offener und sonniger Lebensräume wie z. B. Flussauen mit Überschwemmungsflächen, Wiesengelände, Ackerlandschaften und Waldrandlagen. Als Laichgewässer bevorzugt die Unke besonnte und fischfreie Kleingewässer, Überschwemmungsgebiete in Auen, Gräben sowie Uferbereiche von Seen mit gut ausgeprägter Unterwasservegetation. Die Laichzeit erstreckt sich von April/ Mai bis in den Sommer, ihr Aktionsradius kann bis zu ca. 1 Kilometer betragen. Landlebensräume stellen Wurzelbereiche, Totholz und Steinhaufen dar, die unterirdischen, zumeist gewässernah gelegenen Winterquartiere werden im September/ Oktober aufgesucht. Entsprechend der Roten Liste ist die Rotbauchunke in Sachsen gefährdet (RL 3), obwohl sie noch landesweit verbreitet ist.

Prüfung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Da die Rotbauchunke bei den aktuellen Kartierungen in 2016 nicht festgestellt werden konnte, ist derzeit von einer vorhabensbedingten Betroffenheit nicht auszugehen. Stillgewässer sind vom Vorhaben nicht betroffen.

Bei dem linienförmigen, räumlich eng begrenzten Eingriff in den Boden im Zuge der Leitungsverlegung wird es als kaum wahrscheinlich eingestuft, dass hierbei gem. § 44 Abs.3 BNatSchG im Boden befindliche potenzielle Winterquartiere der Rotbauchunke betroffen sein könnten, die mit dem Verlust von Einzelindividuen verbunden sind. Die ökologische Funktion der Ruhestätten bleibt durch die räumlich enge Begrenzung des Eingriffs im Vergleich zum vorhandenen Habitatangebot im räumlichen Zusammenhang auch im Falle des Verlustes einzelner Individuen gem. § 44 Abs.5 BNatSchG weiterhin gewahrt. Somit ist nach derzeitigem Kenntnisstand der Verbotstatbestand gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötung) nicht einschlägig.

Nach Beendigung der geplanten Baumaßnahme und Wiederherrichtung werden die betreffenden Bereiche von der Rotbauchunke potenziell wieder uneingeschränkt genutzt werden können. Die ökologische Funktion der potenziellen Lebensstätten im betrachteten

Raum bleiben während und nach Beendigung der Bauphase weiterhin gewahrt (§ 44 Abs.5 BNatSchG).

Insgesamt ist festzustellen, dass bezüglich der Rotbauchunke keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG einschlägig sind und eine weitergehende Prüfung der Ausnahmen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG nicht erforderlich ist.

Weiterhin werden die Schutzmaßnahmen für den Grasfrosch (vgl. LBP), randlich des FFH-Gebiets „Bachtäler im Oberen Pleißeland“ nördlich SP 63 auch anderen Amphibienarten zugutekommen.

3.1.1.3 Reptilien

Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

Die Zauneidechse wurde im LK Leipzig im Bereich der Haselbacher Teiche am Rande des FFH-Gebietes sowie im LK Zwickau in einer stillgelegten Sandgrube bei Crimmitschau-Gablenz, jeweils außerhalb des Untersuchungskorridors, festgestellt. Zudem sind Vorkommen der Art für die FFH-Gebiete „Elsteraue südlich Zwenkau“, „Lobstädter Lache“ und „Mittleres Zwickauer Muldetal“ gemeldet.

Die gefährdete Zauneidechse (RL 3) bewohnt reich strukturierte, offene Lebensräume mit einem kleinräumigen Mosaik aus vegetationsfreien und grasigen Flächen, Gehölzen, verbuschten Bereichen und krautigen Hochstaudenfluren. Dabei werden Standorte mit lockeren, sandigen Substraten bevorzugt. Heute kommt sie vor allem in Heidegebieten, auf Halbtrocken- und Trockenrasen sowie an sonnenexponierten Waldrändern, Feldrainen und Böschungen vor. Sekundär nutzt die Zauneidechse auch Lebensräume wie Eisenbahndämme, Straßenböschungen, Steinbrüche, Sand- und Kiesgruben oder Industriebrachen. Im Winter verstecken sich die Tiere in frostfreien Verstecken (z. B. Kleinsäugerbaue, natürliche Hohlräume), aber auch in selbst gegrabenen Quartieren. Nach Beendigung der Winterruhe verlassen die tagaktiven Tiere ab März bis Anfang April ihre Winterquartiere. Ab Ende Mai werden die Eier in selbst gegrabene Erdlöcher an sonnenexponierten, vegetationsfreien Stellen abgelegt. Die jungen Eidechsen schlüpfen von August bis September. Während ein Großteil der Jungtiere noch bis Mitte Oktober (zum Teil bis Mitte November) aktiv ist, suchen die Alttiere bereits von Anfang September bis Anfang Oktober ihre Winterquartiere auf. Die Zauneidechse ist eine ausgesprochen standorttreue Art, die meist nur kleine Reviere mit einer Flächengröße bis zu 100 m² nutzt.

Prüfung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Die Zauneidechse konnte im Rahmen der in 2016 durchgeführten Kartierungen, im Bereich der gemeldeten Gebiete, innerhalb des Untersuchungsraums nicht bestätigt werden.

Bei dem linienförmigen, räumlich eng begrenzten Eingriff in den Boden im Zuge der Leitungsverlegung wird es als kaum wahrscheinlich eingestuft, dass hierbei gem. § 44 Abs.3 BNatSchG im Boden befindliche potenzielle Winterquartiere der Art betroffen sein könnten, die mit dem Verlust von Einzelindividuen verbunden sind. Die ökologische Funktion der Ruhestätten bleibt durch die räumlich enge Begrenzung des Eingriffs im Vergleich zum vorhandenen Habitatangebot im räumlichen Zusammenhang auch im Falle des Verlustes einzelner Individuen gem. § 44 Abs.5 BNatSchG weiterhin gewahrt. Somit ist nach derzeitigem Kenntnisstand der Verbotstatbestand gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötung) nicht einschlägig.

Nach Beendigung der geplanten Baumaßnahme und Wiederherrichtung werden die betreffenden Bereiche von der Zaunaidechse potenziell wieder uneingeschränkt genutzt werden können. Die ökologische Funktion der potenziellen Lebensstätten im betrachteten Raum bleiben während und nach Beendigung der Bauphase weiterhin gewahrt (§ 44 Abs.5 BNatSchG).

Insgesamt ist festzustellen, dass bezüglich der Zaunaidechse keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG einschlägig sind und eine weitergehende Prüfung der Ausnahmen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG nicht erforderlich ist.

3.1.1.4 Schmetterlinge

Der in Sachsen stark gefährdete **Große Fuchs** (*Nymphalis polychloros*) wurde entsprechend der Auswertung vorliegender Artdaten im LK Leipzig im Bereich der Imnitzer Lachen bei Zwenkau (FFH-Gebiet „Elsteraue südlich Zwenkau“) festgestellt. Ein Nachweis des ebenfalls stark gefährdeten **Rundaugen-Mohrenfalters** (*Erebia medusa*) liegt für die ehemalige Kiesgrube Waldsachsen nördlich Crimmitschau-Gablenz im LK Zwickau vor.

Den oben genannten Bereichen mit Einzelnachweisen von zwei stark gefährdeten Tagfalterarten kommt nur kleinräumig eine Bedeutsamkeit als Falterlebensraum zu.

Prüfung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Die beiden Tagfalterarten konnten im Rahmen der Kartierungen 2016 nicht bestätigt werden. Die adulten Individuen können sich aus dem im Vergleich kleinräumigen Eingriff ggf. selbstständig entfernen. Die Raupen des Großen Fuchs ernähren sich von den Blättern diverser Baumarten (Obstbaum, Salweide, etc.). Da in den Bereichen keine Rodungen dieser Baumarten stattfinden, sind Störungen auszuschließen. Die Raupen des Rundaugen-Mohrenfalters ernähren sich von Gräsern wie Aufrechte Trespe und Echtem Schaf-Schwengel. Die Leitung führt in diesem Bereich (westl. der Kiesgrube Gablenz) überwiegend über Intensivacker und intensiv beweidete Flächen (Pferdekoppel). Ein Vorkommen der Art ist hier sehr unwahrscheinlich, dennoch sollten die Weiden vorsorglich vor Eingriff durch die ökologische Baubegleitung überprüft werden

Die Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG sind nicht einschlägig, auch erhebliche, populationsrelevante Störungen gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG können ausgeschlossen werden.

Die Regeneration des Arbeitsstreifens ist durch das im wieder aufgetragenen Boden enthaltene Samenpotenzial sowie durch eine Wiederbesiedlung seitens der angrenzenden Bestände in einem recht kurzen Zeitraum möglich, so dass diese beanspruchten Flächen nachfolgend ggf. als Nahrungshabitat wieder zur Verfügung stehen werden.

Insgesamt ist festzustellen, dass bezüglich Tagfalterarten Großer Fuchs und Rundaugen-Mohrenfalter keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG einschlägig sind und eine weitergehende Prüfung der Ausnahmen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG nicht erforderlich ist.

3.1.1.5 Käfer

Innerhalb des betrachteten Untersuchungsraums, liegen keine Fundpunktdaten oder Meldungen aus den FFH-Gebieten vor. Im Rahmen der in 2016 durchgeführten Kartierungen konnten ebenfalls keine prüfungsrelevanten Käferarten festgestellt werden. Eine weitergehende Betrachtung entfällt somit.

3.1.1.6 Libellen

Auf Basis der vorliegenden Artdaten sowie der Kartierungen in 2016 ist im Betrachtungsraum ein Vorkommen von streng geschützten oder gefährdeten Libellenarten oder des Anhangs IV der FFH-Richtlinie auszuschließen. Eine weitergehende Betrachtung entfällt somit.

3.1.1.7 Ameisen

Es gibt keine Ameisenarten, die im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt sind. Somit ist eine weitergehende artenschutzrechtliche Prüfung an dieser Stelle nicht erforderlich.

3.1.1.8 Pflanzen

Im Rahmen der erfolgten Bestandserfassungen in 2016 konnten innerhalb des Untersuchungskorridors keine Farn- oder Gefäßpflanzen nachgewiesen werden, die im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt sind. Zudem liegen für den betrachteten Raum nach derzeitigem Kenntnisstand auch keine externen Funddaten oder Hinweise auf Vorkommen vor. Aus diesem Grund kann eine weitergehende artenschutzrechtliche Prüfung an dieser Stelle entfallen.

3.1.2 Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie

Neben den Arten, die in Anhang IV (und z. T. zusätzlich in Anhang II) der FFH-Richtlinie aufgenommen sind, sind gemäß dem Umweltschadengesetz (USchG, seit 14.11.2007 geltend) nach Maßgabe des § 19 BNatSchG darüber hinaus jene Arten im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag zu berücksichtigen, welche ausschließlich im Anhang II aufgeführt werden. Eine Schädigung von Arten und natürlichen Lebensräumen im Sinne des Umweltschadengesetzes ist jeder Schaden, der erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustands dieser Lebensräume oder Arten hat.

Für den betrachteten Raum liegen gemäß Funddaten der zentralen Artdatenbank Sachsen Nachweise von folgenden Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie vor:

Bachneunauge (*Lampetra planeri*)

Das im Freistaat Sachsen auf der Vorwarnliste stehende Bachneunauge (RL V) ist für das FFH-Gebiet „Mittleres Zwickauer Muldetal“ als vorkommend gemeldet. Es lebt in kleinen und mittelgroßen sauerstoffreichen Gewässern und zeichnet sich durch eine indirekte Entwicklung über augenlose Larvenstadien aus. Die Adulten laichen von März bis Juni auf sandig-kiesigem Substrat. Die als Querder bezeichneten Larven leben bis zu 5 Jahren im Sand des Gewässergrundes vergraben und ernähren sich durch das Herausfiltern von feinsten pflanzlichen und tierischen Partikeln. Im Frühjahr wandeln sich die Larven in geschlechtsreife Tiere um, die dann keine Nahrung mehr aufnehmen, sondern in den Oberläufen der Bäche auf Kiesgrund ablaichen und danach sterben. Anders als die Flussneunaugen bleiben die Bachneunaugen Zeit ihres Lebens im Süßwasser.

Prüfung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Im FFH-Gebiet „Mittleres Zwickauer Muldetal“ liegen gemäß Managementplan Nachweise des Bachneunauges vor. Die Mulde liegt jedoch weit außerhalb möglicher, vorhabensbedingter Einflussfaktoren. Somit sind die Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG

nicht einschlägig, auch erhebliche Störungen gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG sind nicht gegeben.

Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt im räumlichen Zusammenhang (im Sinne der gesamten Länge des Gewässers) gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG gewahrt.

Insgesamt ist festzustellen, dass bezüglich des Bachneunauges keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG einschlägig sind und eine weitergehende Prüfung der Ausnahmen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG nicht erforderlich ist.

Des Weiteren sind gemäß Standard-Datenbögen für das FFH-Gebiet DE 4842-301 „Mittleres Zwickauer Muldetal“ Vorkommen von folgenden Fischarten gemeldet:

- **Groppe** (*Cottus gobio*), ungefährdet, RL * (SN, 2015)
- **Bitterling** (*Rhodeus amarus*) gefährdet, RL 3 (SN, 2015)

Da für die genannten Fischarten, die gleichen Angaben wie zum Bachneunauge gelten, kann diesbezüglich eine vorhabensbedingte Betroffenheit der genannten Fischarten ausgeschlossen werden. Direkte wie indirekte Beeinträchtigungen von Individuen sind somit nicht gegeben.

Eine weitergehende Prüfung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ist nicht erforderlich.

Spanische Flagge (*Euplagia quadripunctaria*)

Gemäß vorliegender Art Daten kommt die Spanische Flagge im Betrachtungsraum für das FFH-Gebiet „Mittleres Zwickauer Muldetal“ vor. Die Spanische Flagge kann als Biotopkomplexbewohner bezeichnet werden und besiedelt sonnige und trockene bis halbschattige und feuchte Flächen in Laubmischwäldern, Schlagfluren, Lichtungen, Säume, aufgelassene Weinberge sowie hochstaudenreiche Randbereiche von Magerrasen. Die Art legt die Eier an den unterschiedlichsten Pflanzen ab, auch die Raupen sind bezüglich der Futterpflanzenwahl wenig spezifisch und leben polyphag an Kräutern und Sträuchern (im Herbst vorwiegend Taubnessel, Brennessel, Weidenröschen, nach der Überwinterung Hasel, Brom- und Himbeere, Geißblatt). Die Überwinterung erfolgt als junge Raupe. Die Flugzeit der Art reicht von Mitte Juli bis Ende August. Die Imagines saugen an Gewöhnlichem Wasserdost an Waldrändern, aber auch an Gewöhnlichem Dost auf Magerrasen.

Prüfung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Ein Vorkommen und somit eine vorhabensbedingte Betroffenheit der Spanischen Flagge im Bereich des betreffenden FFH-Gebietes, aber auch im weiteren Trassenverlauf (so Teilabschnitte von Waldschneisen, Waldränder und Säume) kann nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Obwohl im bestehenden Schutzstreifen regelmäßig Pflegemaßnahmen (Mulchen) durchgeführt werden, kommen in kurzer Zeit wieder weit verbreitete Kräuter und Sträucher wie insbesondere Taub- und Brennesseln sowie Brom- und Himbeeren hoch, die potenziell dem Falter zur Fortpflanzung dienen könnten. Während die Imagines mobil sind und dem vorgesehenen Eingriff ausweichen können, kann bei Durchführung der Leitungssanierung und der KSR-Nachverlegung punktuell möglicherweise ein Verlust von Entwicklungsstadien (Eier, Raupen, Puppen) der Spanischen Flagge bewirkt werden. Es ist jedoch davon auszugehen, dass bei dem linienförmigen Eingriff nur einzelne Individuen betroffen sein werden, deren Verlust keine Populationsrelevanz hat und zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Falterart führen wird. Die ökologische Funktion der (potenziellen) Fortpflanzungsstätten bleibt durch die räumlich enge Begrenzung

des Eingriffs im Vergleich zum Habitatangebot im räumlichen Zusammenhang jedoch grundsätzlich gewahrt, so dass die Legalausnahme des § 44 Abs.5 BNatSchG gilt und die Verbotstatbestände bezüglich der Spanischen Flagge nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG nicht einschlägig sind.

3.1.3 Europäische Vogelarten

3.1.3.1 Streng geschützte Arten sowie besonders geschützte Arten mit Gefährdungsstatus oder unzureichend-ungünstigem Erhaltungszustand

Nachfolgend sind die im Untersuchungskorridor von 400 m Breite nachgewiesenen sowie zuzüglich eines 500 m-Puffers (Artdatenbank Sachsen) potenziell vorkommenden streng geschützten und besonders geschützten gefährdeten Vogelarten aufgelistet mit Angabe von gesetzlichem Schutz, Gefährdungskategorien gemäß der Roten Listen Sachsens sowie dem Status im betrachteten Raum.

Legende zu den Tabellen 1 bis 4

Schutzstatus: §§ = streng geschützt; § = besonders geschützt

Anh. V-RL: **Anh. I:** Art des Anhangs I der EU-Vogelschutzrichtlinie

Rote Liste SN, 2015: Gefährdungskategorien (Steffens et al., 2015): **0** = Ausgestorben oder verschollen; **1** = Vom Aussterben bedroht; **2** = Stark gefährdet; **3** = Gefährdet; **R** = Extrem selten; **V** = Vorwarnliste; **x** = Ungefährdet; **k.A.** = keine Angabe

Erhaltungszustand in Sachsen (SN):

G = günstig; **U** = unzureichend-ungünstig; **S** = unzureichend-schlecht

keine Farbe = noch nicht eingeschätzt; unbekannt = Daten nicht ausreichend für eine Bewertung; k.A. = keine Angabe (gemäß Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie, Freistaat Sachsen)

Status U-Raum: **B** = Brutvogel; **G** = Gastvogel

Tabelle 1: Liste der nachgewiesenen Brut- und Gastvogelarten.

Art						Kreis / Stadt	
	Schutzstatus	Anh. V-RL	Rote Liste SN/D	Status	Erh.-zustand SN	LK Leipzig	LK Zwickau
Baumpieper <i>Anthus trivialis</i>	§		3 / V	BV	U	x	
Dohle <i>Coloeus monedula</i>	§		3 / -	NG	U	x	x
Eisvogel <i>Alcedo atthis</i>	§§	Anh.I	3 / -		U		x
Gartenrotschwanz <i>Phoenicurus phoenicurus</i>	§		3 / -	BV	G	x	
Grünspecht <i>Picus viridis</i>	§§		-/-	BV	G	x	x
Habicht <i>Accipiter gentilis</i>	§§		-/-	NG	G	x	x

Art						Kreis / Stadt	
	Schutz-status	Anh. V-RL	Rote Liste SN/D	Status	Erh.-zustand SN	LK Leipzig	LK Zwickau
Kolbenente <i>Netta rufina</i>	§		R / -	NG	S	X	
Krickente <i>Anas grecca</i>	§	Art. 4(2)	1 / 3	NG	S	X	
Kuckuck <i>Cuculus canorus</i>	§		3 / V	BV	U	X	
Mäusebussard <i>Buteo buteo</i>	§§		-/-	NG	G	X	x
Moorente <i>Aythya nyroca</i>	§§	Anh.I	1 / 1	NG	U	X	
Rauchschwalbe <i>Hirundo rustica</i>	§				U		
Rohrweihe <i>Circus aeruginosus</i>	§§	Anh.I	-/-	NG	G	X	X
Rotmilan <i>Milvus milvus</i>	§§	Anh.I	-/-	NG	G	X	x
Schilfrohrsänger <i>Acrocephalus schoenobaenus</i>	§§		3 / V	NG	S	X	
Schwarzmilan <i>Milvus migrans</i>	§§	Anh.I	-/-	NG	G	X	
Schwarzspecht <i>Dryocopus martius</i>	§§	Anh.I	-/-	NG	U	X	
Silberreiher <i>Casmerodius albus</i>	§§	Anh.I	k.A.	NG	G		x
Sperber <i>Accipiter nisus</i>	§§		-/-	NG	U		x
Sperbergrasmücke <i>Sylvia nisoria</i>	§§	Anh.I	V / -	BV	U	x	
Tafelente <i>Aythya ferina</i>	§		3 / -	NG	U	x	
Turmfalke <i>Falco tinnunculus</i>	§§		-/-	NG,BV	G	X	x
Uferschwalbe <i>Riparia riparia</i>	§§	Art. 4(2)	-/-	NG	U	X	
Waldwasserläufer <i>Tringa ochropus</i>	§§	Art. 4(2)	R / -	BV,NG	U	X	

Art						Kreis / Stadt	
	Schutz-status	Anh. V-RL	Rote Liste SN/D	Status	Erh.-zustand SN	LK Leipzig	LK Zwickau
Weißstorch <i>Ciconia ciconia</i>	§§	Anh.I	V / 3	NG	U		x
Wiesenschafstelze <i>Motacilla flava</i>	§	Art. 4(2)	V / -	NG	U		x

In der nachfolgenden Tabelle sind diejenigen streng geschützten und besonders geschützten gefährdeten Vogelarten sowie Arten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie aufgeführt, welche gemäß der **Multibase-Artdatenbank Sachsen** innerhalb eines 500 m-Puffers um den Untersuchungskorridor festgestellt wurden und somit - neben den bereits im Rahmen der aktuellen Bestandserfassungen nachgewiesenen Arten - zusätzlich potenziell vorkommen können.

Tabelle 2: Liste potenziell vorkommender Brut- und Gastvogelarten (Untersuchungskorridor zuzüglich 500 m-Puffer, Multibase-Artdatenbank Sachsen)

Art	Schutz-status	Anh. V-RL	Rote Liste D 2009	Rote Liste SN 2015	Erh.-zustand SN	Status
Braunkehlchen <i>Saxicola rubetra</i>	§	Art. 4(2)	3	2	U	
Dohle <i>Coloeus monedula</i>	§	#	#	3	U	
Flussuferläufer <i>Actitis hypoleucos</i>	§§			2	S	
Graumammer <i>Emberiza calandra</i>	§§	Art. 4(2)	3	V	G	
Heidelerche <i>Lullula arborea</i>	§§	Anh.I	V	3	U	
Kiebitz <i>Vanellus vanellus</i>	§§	Art. 4(2)	2	1	S	
Mehlschwalbe <i>Delichon urbicum</i>	§		V	3	U	
Rohrschwirl <i>Locustella luscinioides</i>	§§		*	3	U	
Saatkrähe <i>Corvus frugilegus</i>	§		*	2	U	
Schnatterente <i>Anas strepera</i>	§		*	3	U	

Art	Schutz-status	Anh. V-RL	Rote Liste D 2009	Rote Liste SN 2015	Erh.-zustand SN	Status
Steinschmätzer <i>Oenanthe oenanthe</i>	§		1	1	S	
Teichralle <i>Gallinula chloropus</i>	§§		V	V	U	
Wachtelkönig <i>Crex crex</i>	§§	Anh.I	2	2	S	
Wendehals <i>Jynx torquilla</i>	§§	Art. 4(2)	2	3	S	
Wiesenpieper <i>Anthus pratensis</i>	§	Art. 4(2)	V	2	U	

Neben den im Untersuchungskorridor aktuell nachgewiesenen sowie potenziell vorkommenden Brut- und Gastvogelarten sind zusätzlich folgende Brutvogelarten nach Anhang I der Europäischen Vogelschutzrichtlinie und der Gefährdungskategorien 1 und 2 der Roten Liste Sachsen in den vom Betrachtungsraum (U 400 m) erfassten Vogelschutzgebieten „Elsteraue bei Groitzsch“ sowie „Speicherbecken Borna und Teichgebiet Haselbach“ gemeldet:

Tabelle 3: Liste zusätzlich gemeldeter Brutvogelarten in den Vogelschutzgebieten.

Art	Schutz-status	Anh. V-RL	Rote Liste D 2009	Rote Liste SN 2015	Erh.-zustand SDB	Vogelschutzgebiet
Wespenbussard <i>Pernis apivorus</i>	§§	Anh.I	V	V	-	„Elsteraue bei Groitzsch“
Grauspecht <i>Picus canus</i>	§§	Anh.	2	*	-	„Elsteraue bei Groitzsch“
Zwergrohrdommel <i>Ixobrychus minutus</i>	§§	Anh.I	1	2	A	„Speicherbecken Borna und Teichgebiet Haselbach“
Blaukehlchen <i>Luscinia svecica</i>	§§	Anh.I	V	R	B	„Speicherbecken Borna und Teichgebiet Haselbach“

In der nachfolgenden Tabelle wird bezüglich der im Untersuchungskorridor vorkommenden Brut- und Gastvögel ermittelt, bei welchen Arten eine vorhabensbedingte Betroffenheit möglich ist und Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG einschlägig werden können. Hierbei wurde zum einen die Liste der störungsempfindlichen Vogelarten des Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie berücksichtigt (BLISCHKE, 2012). Des Weiteren wurden u. a zur Beurteilung möglicher vorhabensbedingter Störungen Angaben zur Fluchtdistanz (FLADE, 1994) herangezogen.

Als Ergebnis dieser Abschichtung verbleiben jene relevanten Arten (fett hervorgehoben), welche einer ausführlichen Art-für-Art Prüfung zu unterziehen sind.

Tabelle 4: Ermittlung der möglichen Betroffenheit nachgewiesener und potenziell vorkommender Brut- und Gastvögel

Art	Möglicher Konflikt	Begründung
Baumpieper	nein	<ul style="list-style-type: none"> Die Art wurde bei den erfolgten Kartierungen östlich SP 21,400 in einer Waldparzelle mit Brutverdacht nachgewiesen. Die im gepflegten Schutzstreifen an der Waldkante verlaufende Leitung wird hier jedoch erst ab September im Winterhalbjahr saniert, so dass sämtliche Störungen ausgeschlossen werden können.
Blaukehlchen	nein	<ul style="list-style-type: none"> Ein Vorkommen vom Blaukehlchen ist gemäß Meldebögen für das VSG „Speicherbecken Borna und Teichgebiet Haselbach“ angegeben. Das Gebiet mit dem gemeldeten Vorkommen liegt mit > 400 m außerhalb des relevanten Einflussbereichs durch das Vorhaben. Aufgrund der räumlichen Entfernung und zusätzlichen Trennung durch Bebauung und Verkehrswege, können sämtliche Störungen ausgeschlossen werden. Weiterhin ist die Art während der Kartierungen nicht festgestellt worden.
Braunkehlchen	nein	<ul style="list-style-type: none"> Für das Braunkehlchen sind Vorkommen im LK Leipzig wie auch im LK Zwickau gemeldet. Die Art gilt als Charaktervogel der offenen Agrarlandschaft. Sie kommt vor allem in Grünlandbereichen und auf Brachen vor. Die Eiablage erfolgt überwiegend ab Mitte Mai in Boden-/Bodennahenester. Das Vorhaben findet in den betroffenen Bereichen (LK Leipzig SP 24 bis SP 29 und LK Zwickau SP 59 bis SP 60) im Winterhalbjahr statt. Da zudem im Rahmen der in 2016 durchgeführten Kartierungen keinerlei Hinweise auf Vorkommen der Art im betrachteten Raum vorliegen, kann eine vorhabensbedingte Betroffenheit ausgeschlossen werden.
Dohle	nein	<ul style="list-style-type: none"> Die Dohle ist bei den Kartierungen 2016 innerhalb des UG mehrmals als Nahrungsgast festgestellt worden. Da die Art bei den aktuellen Kartierungen ausschließlich als Nahrungsgast festgestellt werden konnte, sind ein Verlust von Fortpflanzungsstätten, Eiern oder Jungtieren sowie vorhabensbedingte Störungen zur Brutzeit nach derzeitigem Kenntnisstand auszuschließen. Mögliche vorhabensbedingte Einschränkungen in potenziellen Nahrungshabitaten werden aufgrund der Kleinräumigkeit der beanspruchten Flächen und der zeitlich eng begrenzten Baumaßnahme als nicht bedeutsam eingestuft.
Eisvogel	Verlust Bruthabitat und Störung	<ul style="list-style-type: none"> Der Eisvogel wurde in 2016 im LK Zwickau bei SP 59 als Brutvogel festgestellt und wird in der Artdatenbank für den LK Leipzig geführt. Die Art ist an Gewässer mit entsprechendem Nahrungsangebot und steilen Uferhängen zum Bau der Niströhre gebunden. Eine Störung während der Fortpflanzungszeit kann nicht ausgeschlossen werden. Störungen im Nahrungshabitat sind hingegen nicht zu erwarten, da die Querung der Gewässer im Vergleich zur Länge sehr kleinräumig und temporär stattfindet. Die Fluchtdistanz der Art von ca. 50 m (FLADE 1994) kann unterschritten werden.
Flussuferläufer	nein	<ul style="list-style-type: none"> Entsprechend der Artdatenbank Sachsen liegen für den betrachteten Raum einschließlich angrenzender Flächen (500 m-

Art	Möglicher Konflikt	Begründung
		<p>Puffer) zwei Nachweise (2011) des Flussuferläufers als Durchzügler an der Pleiße und an der Weißen Elster vor.</p> <ul style="list-style-type: none"> Bei den in 2016 durchgeführten aktuellen Kartierungen innerhalb des Untersuchungskorridors konnten weder in Bereichen der oben benannten Nachweisorte noch im weiteren Verlauf Hinweise auf Vorkommen des Flussuferläufers erbracht werden, so dass eine vorhabensbedingte Betroffenheit der Art nach derzeitigem Kenntnisstand ausgeschlossen werden kann.
Gartenrotschwanz	nein	<ul style="list-style-type: none"> In der Artdatenbank liegen Nachweise für 2010 u 2011 auf Obstwiesen im Bereich der Haselbacher Teiche vor. Entsprechend der erfolgten Kartierungen liegen Nachweise als Nahrungsgast vom Gartenrotschwanz bei SP 30, 400 vor. Südlich SP 21 liegt ein Brutverdacht vor. Unmittelbar angrenzend befindet sich eine Kleingartenanlage, welche geeignete Strukturen bietet. Gehölzeinschläge sind in den Bereichen auszuschließen und finden in den wenigen Bereichen im Winterhalbjahr statt, so dass Störungen zur Brutzeit ausgeschlossen werden können. Mögliche vorhabensbedingte Einschränkungen in potenziellen Nahrungshabitaten werden aufgrund der Kleinräumigkeit der beanspruchten Flächen und der zeitlich eng begrenzten Baumaßnahme als nicht bedeutsam eingestuft.
Grauammer	nein	<ul style="list-style-type: none"> Für die Grauammer sind Fundpunkte zwischen 2010 bis 2013 in der Artdatenbank hinterlegt. Die Vorkommen liegen östlich Deutzen außerhalb des U-Raums und zwischen Station Regisbreitungen und SP 30 am östlichen Rand des U-Raums bzw. außerhalb. Da dieser Bereich bereits saniert ist und der Arbeitsstreifen für die KSR-Nachverlegung hier durch intensiv genutzte Ackerfluren verläuft, sind sämtliche Störungen auszuschließen. Die Art hat laut FLADE (1994) eine Fluchtdistanz von 10-40 m.
Grauspecht	nein	<ul style="list-style-type: none"> Nachweise von Revieren des Grauspechts liegen für das VSG „Elsteraue bei Groitzsch“ vor. Bei den durchgeführten Kartierungen innerhalb des Untersuchungskorridors konnten weder in Bereichen der oben genannten Lokalitäten noch im weiteren Verlauf aktuelle Nachweise des Grauspechtes erbracht werden, so dass eine vorhabensbedingte Betroffenheit der Art nach derzeitigem Kenntnisstand ausgeschlossen werden kann.
Grünspecht	Verlust Bruthabitat und Störung	<ul style="list-style-type: none"> Der Grünspecht wurde im Rahmen der Kartierungen 2016 an zahlreichen Stellen innerhalb des U-Raums u.a. als Brutvogel festgestellt. Da randlich des Arbeitsstreifens entlang der Trasse einige Höhlenbäume mit Habitateignung kartiert wurden, sind relevante Störungen zur Fortpflanzungszeit bei einer Fluchtdistanz des Grünspechtes von ca. 60 m (FLADE 1994) an SP 21, südl. SP 24 und nördl. SP 59 gegeben. Mögliche vorhabensbedingte Einschränkungen in potenziellen Nahrungshabitaten werden aufgrund der Kleinräumigkeit der beanspruchten Flächen und der zeitlich eng begrenzten Baumaßnahme als nicht bedeutsam eingestuft.
Habicht	nein	<ul style="list-style-type: none"> Der Habicht wurde bei den durchgeführten Kartierungen als Nahrungsgast außerhalb des U-Raums bei SP 17,4 und bei SP 70 festgestellt.

Art	Möglicher Konflikt	Begründung
		<ul style="list-style-type: none"> • Da der Habicht bei den aktuellen Kartierungen ausschließlich als Nahrungsgast festgestellt werden konnte, sind ein Verlust von Fortpflanzungsstätten, Eiern oder Jungtieren sowie vorhabensbedingte Störungen zur Brutzeit nach derzeitigem Kenntnisstand auszuschließen. • Die mit dem Leitungsbau verbundene mögliche kleinflächige Inanspruchnahme von Teilbereichen des Nahrungshabitats sowie eine mögliche Beeinträchtigung durch Emissionen werden als nicht bedeutsam gewertet, da während der Bauphase im näheren und weiteren Umfeld in ausreichendem Maße gleichartige, störungsarme Nahrungsflächen zur Verfügung stehen werden.
Heidelerche	nein	<ul style="list-style-type: none"> • Für die Art ist innerhalb der Artdatenbank ein Fundpunkt aus 2010, östlich der Station Regis-Breitungen hinterlegt. • Der Fundpunkt liegt außerhalb des U-Raums; bei den aktuellen Kartierungen konnte die Art nicht nachgewiesen werden. • Im Rahmen des Vorhabens können somit sämtliche Störungen ausgeschlossen werden.
Kiebitz	nein	<ul style="list-style-type: none"> • Entsprechend der Artdatenbank Sachsen liegt für den betrachteten Raum einschließlich angrenzender Flächen (500 m-Puffer) ein Nachweis vom Kiebitz aus 2012 vor. Der Fundpunkt im VSG Lobstädter Lachen liegt jedoch außerhalb des U-Raums. • Im Rahmen der erfolgten Brutvogelkartierungen innerhalb des Untersuchungskorridors konnten weder in Bereichen der oben genannten Lokalitäten noch im weiteren Verlauf aktuelle Nachweise vom Kiebitz erbracht werden, so dass eine vorhabensbedingte Betroffenheit der Art nach derzeitigem Kenntnisstand ausgeschlossen werden kann.
Kolbenente	nein	<ul style="list-style-type: none"> • Bei den Kartierungen in 2016 konnte die Kolbenente einmalig als Nahrungsgast bei SP 30 beobachtet werden. • Da die Art innerhalb des Untersuchungskorridors lediglich als Nahrungsgast festgestellt wurde, ist ein vorhabensbedingter Verlust von Fortpflanzungsstätten und damit von Eiern oder Jungtieren nicht gegeben. • Mögliche vorhabensbedingte Einschränkungen in Nahrungshabitaten werden aufgrund der Kleinräumigkeit der beanspruchten Flächen und der zeitlich eng begrenzten Baumaßnahme als nicht bedeutsam eingestuft.
Krickente	nein	<ul style="list-style-type: none"> • Entsprechend der Artdatenbank Sachsen liegen für den betrachteten Raum einschließlich angrenzender Flächen (500 m-Puffer) mehrere Nachweise der Krickente insbesondere im Bereich der Teichlandschaft östlich Regis-Breitungen / Deutzen sowie vereinzelt im Untersuchungsraum entlang der Trasse in Gewässernähe vor. • Als Wasservogel brütet die Krickente i.d.R. unmittelbar am Gewässerufer. Von dem geplanten Leitungsbauvorhaben werden keine bedeutenden Bruthabitate gequert oder tangiert; der Leitungsabschnitt ist im Bereich Station Regis-Breitungen bis SP 31,400 bereits saniert; hier erfolgt lediglich eine KSR-Nachverlegung. Ein vorhabensbedingter Verlust von Brutstätten, Eigelegen oder Nestlingen sowie weitere Störungen können ausgeschlossen werden.
Kuckuck	nein	<ul style="list-style-type: none"> • Der Kuckuck ist im Untersuchungskorridor mehrmals östlich SP 19 und SP 20 entlang der Pleiße festgestellt worden.

Art	Möglicher Konflikt	Begründung
		<ul style="list-style-type: none"> • Das Vorkommen des Kuckucks ist von den Vorkommen der Wirtsvogelarten abhängig. Meist ist er in stark gegliederten Landschaften mit Hecken, Brachen und Röhrichten verbreitet. Bruthabitate werden in den nachgewiesenen Bereichen des Untersuchungskorridors durch die Baumaßnahmen nicht berührt. Ein Verlust von Brutstätten sowie Gelegen und Jungvögeln während der Brut- und Aufzuchtzeit ist somit in diesen Trassenabschnitten nicht gegeben. • Ebenso sind relevante Störungen zur Fortpflanzungszeit in den genannten Abschnitten aufgrund der Lage der festgestellten Fundorte (Fluchtdistanz ca. 50 m gemäß FLADE, 1994) nicht zu erwarten.
Mäusebussard	Verlust Bruthabitat und Störung	<ul style="list-style-type: none"> • Der Mäusebussard ist zahlreich entlang der Trasse in 2016 festgestellt worden; bei SP 19,1 mit Brutverdacht. Weiterhin konnte im nahen Umfeld ein Horstbaum ermittelt werden. • Infolge dessen können vorhabensbedingte Störungen im Bruthabitat bei zeitgleicher Durchführung der Baumaßnahme bewirkt werden. Die Fluchtdistanz vom Mäusebussard wird mit 100 m angegeben. • Aufgrund des großräumigen Jagdreviers dieser Greifvogelart ist die mit dem Leitungsbau verbundene temporäre Inanspruchnahme von Landwirtschaftsflächen und damit von Teilbereichen seines Nahrungshabitats als nicht bedeutsam zu werten. Der Art werden während der Bauphase im näheren und weiteren Umfeld in ausreichendem Maße gleichartige, störungsarme Nahrungsflächen zur Verfügung stehen.
Mehlschwalbe	nein	<ul style="list-style-type: none"> • Entsprechend der Artdatenbank Sachsen liegen für den betrachteten Raum einschließlich angrenzender Flächen (500 m-Puffer) Nachweise der Art vor. • Siedlungsbereiche werden von der geplanten Leitungssanierung umgangen, eine Beseitigung oder Beeinträchtigung von landwirtschaftlichen Gebäuden, Scheunen, Ställen wird nicht bewirkt. Eine vorhabensbedingte Betroffenheit von Brutstätten oder Störungen zur Brutzeit können ausgeschlossen werden. • Mögliche vorhabensbedingte Einschränkungen in Nahrungshabitaten werden aufgrund der Kleinräumigkeit der beanspruchten Flächen und der zeitlich eng begrenzten Baumaßnahme als nicht bedeutsam eingestuft.
Moorente	nein	<ul style="list-style-type: none"> • Im Rahmen der Kartierungen wurde die Art als Nahrungsgast bei SP 30 auf den Haselbacher Teichen erfasst. • Als Wasservogel brütet die Moorente i.d.R. unmittelbar am Gewässerufer. Von dem geplanten Leitungsbauvorhaben werden keine bedeutenden Bruthabitate gequert oder tangiert; der Leitungsabschnitt ist im Bereich Station Regis-Breitungen bis SP 31,400 bereits saniert; hier erfolgt lediglich eine KSR-Nachverlegung. Ein vorhabensbedingter Verlust von Brutstätten, Eigelegen oder Nestlingen sowie weitere Störungen können ausgeschlossen werden.
Rauchschwalbe	nein	<ul style="list-style-type: none"> • Rauchschwalben konnten bei den Bestandserfassungen innerhalb des Betrachtungsraums mehrmals festgestellt werden. • Siedlungsbereiche werden von der geplanten Leitungssanierung umgangen, eine Beseitigung oder Beeinträchtigung von landwirtschaftlichen Gebäuden, Scheunen, Ställen wird nicht

Art	Möglicher Konflikt	Begründung
		bewirkt. Ein Verlust von Nestern, Eiern oder Jungtieren kann ausgeschlossen werden. <ul style="list-style-type: none"> • Auch relevante Störungen während der Bauphase sind infolge der geringen Fluchtdistanz der Art von ca. 10 m (FLADE, 1994) weder in Brutplatznähe noch im Nahrungshabitat gegeben.
Rohrschwirl		<ul style="list-style-type: none"> • Entsprechend der Artdatenbank Sachsen liegen für den betrachteten Raum einschließlich angrenzender Flächen (500 m-Puffer) einige Nachweise der Art vor. • Die Fundpunkte liegen an der Haselbacher Teichlandschaft (südl. SP 30) mit ausgebildeten Schilf- bzw. Röhrichtbeständen. Diese könnten vom Rohrschwirl als Brutstätten genutzt werden. Stillgewässer und deren Uferbereiche bleiben von der Leitungssanierung und KSR-Nachverlegung vollständig unberührt, so dass ein Verlust von Fortpflanzungsstätten, Eiern oder Jungtieren ausgeschlossen werden kann. Aufgrund der Distanz zur Leitungstrasse können auch keine vorhabensbedingten Störungen zur auftreten.
Rohrweihe	nein	<ul style="list-style-type: none"> • Die Rohrweihe wurde bei den erfolgten Kartierungen ausschließlich als Nahrungsgast beobachtet. Die Bruten finden in Schilfgürteln statt. • Stillgewässer einschließlich deren Uferbereiche bleiben von der Leitungsverlegung vollständig unberührt, ein Verlust von Fortpflanzungsstätten, Eiern oder Jungtieren kann ausgeschlossen werden. • Aufgrund der Distanz der geplanten Leitungstrasse zu geeigneten Bruthabitaten (Schilfgürteln) an den umliegenden Gewässern (insbesondere die Gewässer der Vogelschutzgebiete) sind auch keine vorhabensbedingten Störungen zur Brutzeit gegeben. • Mögliche vorhabensbedingte Einschränkungen in Nahrungshabitaten werden aufgrund der Kleinräumigkeit der beanspruchten Flächen und der zeitlich eng begrenzten Baumaßnahme als nicht bedeutsam eingestuft. Der Art werden während der Bauphase im näheren und weiteren Umfeld in ausreichendem Maße gleichartige, störungsarme Nahrungsflächen zur Verfügung stehen.
Rotmilan	nein	<ul style="list-style-type: none"> • Der Rotmilan wurde bei den durchgeführten Begehungen in 2016 im Betrachtungsraum als häufiger Nahrungsgast festgestellt. • Eine Betroffenheit von möglichen Bruthabitaten der Art hat sich im Rahmen der Kartierungen derzeit nicht ergeben, so dass der Verlust von Brutstätten, Gelegen oder Jungtieren ausgeschlossen werden kann. Die Fluchtdistanz vom Rotmilan wird mit 100-300 m angegeben (FLADE 1994). • Aufgrund des großräumigen Jagdreviers dieser Greifvogelart ist die mit dem Leitungsbau verbundene temporäre Inanspruchnahme von Landwirtschaftsflächen und damit möglicherweise von Teilbereichen seines Nahrungshabitats als nicht bedeutsam zu werten. Der Art werden während der Bauphase im näheren und weiteren Umfeld in ausreichendem Maße gleichartige, störungsarme Nahrungsflächen zur Verfügung stehen.
Saatkrähe	nein	<ul style="list-style-type: none"> • Für die Saatkrähe liegt gemäß der Artdatenbank Sachsen ein Fundpunkt nördlich SP 13 außerhalb des Betrachtungsraums als Nahrungsgast vor.

Art	Möglicher Konflikt	Begründung
		<ul style="list-style-type: none"> Bei den in 2016 durchgeführten aktuellen Kartierungen innerhalb des Untersuchungskorridors konnte ein erneuter Nachweis nicht erbracht werden, so dass nach derzeitigem Kenntnisstand eine vorhabensbedingte Betroffenheit der Art ausgeschlossen werden kann.
Schilfrohrsänger	nein	<ul style="list-style-type: none"> Der Schilfrohrsänger wurde bei den Bestandserfassungen östlich der Station Regis-Breitungen als Nahrungsgast beobachtet Mögliche vorhabensbedingte Einschränkungen in Nahrungshabitaten werden aufgrund der Kleinräumigkeit der beanspruchten Flächen und der zeitlich eng begrenzten Baumaßnahme als nicht bedeutsam eingestuft.
Schnatterente	nein	<ul style="list-style-type: none"> Ein Vorkommen der Schnatterente ist gemäß Artdaten für Betrachtungsraum angegeben. Bei den 2016 durchgeführten aktuellen Kartierungen innerhalb des Untersuchungskorridors konnten keine Hinweise auf Vorkommen der Schnatterente erbracht werden, so dass nach derzeitigem Kenntnisstand eine vorhabensbedingte Betroffenheit der Art ausgeschlossen werden kann.
Schwarzmilan	nein	<ul style="list-style-type: none"> Der Schwarzmilan wurde bei den Bestandserfassungen östlich SP 45, am Rande des Betrachtungsraums als Nahrungsgast beobachtet. Da der Schwarzmilan bei den aktuellen Kartierungen ausschließlich als Nahrungsgast festgestellt werden konnte, sind ein Verlust von Fortpflanzungsstätten, Eiern oder Jungtieren sowie vorhabensbedingte Störungen zur Brutzeit nach derzeitigem Kenntnisstand auszuschließen. Mögliche vorhabensbedingte Einschränkungen in Nahrungshabitaten werden aufgrund der Kleinräumigkeit der beanspruchten Flächen und der zeitlich eng begrenzten Baumaßnahme als nicht bedeutsam eingestuft.
Schwarzspecht	nein	<ul style="list-style-type: none"> Der Schwarzspecht wurde als Nahrungsgast nordwestl. SP 09 im Feldgehölz und bei SP 58 in gewässerbegleitendem Gehölz außerhalb der Brutzeit nachgewiesen. Ein Brutnachweis in 2016 konnte in diesem und im weiteren Umfeld nicht erfolgen, so dass eine Störung im Bruthabitat derzeit ausgeschlossen werden kann. Die Fluchtdistanz vom Schwarzspecht beträgt ca. 100 m. Mögliche vorhabensbedingte Einschränkungen in potenziellen Nahrungshabitaten werden aufgrund der Kleinräumigkeit der beanspruchten Flächen und der zeitlich eng begrenzten Baumaßnahme als nicht bedeutsam eingestuft.
Silberreiher	nein	<ul style="list-style-type: none"> Der Silberreiher wurde bei den erfolgten Kartierungen innerhalb des Untersuchungskorridors ausschließlich als Nahrungsgast und Durchzügler festgestellt. Da der Silberreiher bei den aktuellen Kartierungen ausschließlich als Nahrungsgast festgestellt werden konnte, sind ein Verlust von Fortpflanzungsstätten, Eiern oder Jungtieren sowie vorhabensbedingte Störungen zur Brutzeit nach derzeitigem Kenntnisstand auszuschließen. Mögliche vorhabensbedingte Einschränkungen in potenziellen Nahrungshabitaten werden aufgrund der Kleinräumigkeit der beanspruchten Flächen und der zeitlich eng begrenzten Baumaßnahme als nicht bedeutsam eingestuft.

Art	Möglicher Konflikt	Begründung
Sperber	nein	<ul style="list-style-type: none"> • Der Sperber wurde bei den erfolgten Kartierungen an der Station Regis-Breitingen als auch an der Station Waldsachsen als Nahrungsgast nachgewiesen. • Da der Sperber bei den aktuellen Kartierungen ausschließlich als Nahrungsgast festgestellt werden konnte, sind ein Verlust von Fortpflanzungsstätten, Eiern oder Jungtieren sowie vorhabensbedingte Störungen zur Brutzeit nach derzeitigem Kenntnisstand auszuschließen. • Aufgrund des großräumigen Jagdreviers dieser Greifvogelart ist die mit dem Leitungsbau verbundene temporäre Inanspruchnahme von Landwirtschaftsflächen und damit möglicherweise von Teilbereichen seines Nahrungshabitats als nicht bedeutsam zu werten. Der Art werden während der Bauphase im näheren und weiteren Umfeld in ausreichendem Maße gleichartige, störungsarme Nahrungsflächen zur Verfügung stehen.
Sperbergrasmücke	Verlust Bruthabitat und Störung	<ul style="list-style-type: none"> • Die Art ist im Rahmen der aktuellen Kartierungen bei SP 17,5 mit Brutverdacht festgestellt worden. • Ein möglicher Verlust randlicher Gebüsche als Brutstätte und Störungen während der Brutzeit, können bedingt durch das Vorhaben nicht ausgeschlossen werden. • Mögliche vorhabensbedingte Einschränkungen in Nahrungshabitaten werden aufgrund der Kleinräumigkeit der beanspruchten Flächen und der zeitlich eng begrenzten Baumaßnahme als nicht bedeutsam eingestuft.
Steinschmätzer	nein	<ul style="list-style-type: none"> • Entsprechend der Artdatenbank Sachsen liegen für den betrachteten Raum einschließlich angrenzender Flächen (500 m-Puffer) Nachweise des Steinschmätzers vor. • Bei den in 2016 durchgeführten aktuellen Kartierungen innerhalb des Untersuchungskorridors konnten keine Hinweise auf Vorkommen des Steinschmätzers erbracht werden, so dass nach derzeitigem Kenntnisstand eine vorhabensbedingte Betroffenheit der Art ausgeschlossen werden kann.
Tafelente	nein	<ul style="list-style-type: none"> • Bei den Bestandserfassungen in 2016 wurde die Tafelente an der Querung der Weißen Elster wie auch an den Haselbacher Teichen als Nahrungsgast nachgewiesen. • Da die Tafelente im Untersuchungskorridor ausschließlich als Nahrungsgast festgestellt wurde und mit Durchführung des Vorhabens keine Inanspruchnahme von Stillgewässern verbunden sein wird, sind ein Verlust von Fortpflanzungsstätten, Eiern oder Jungtieren sowie vorhabensbedingte Störungen zur Brutzeit nach derzeitigem Kenntnisstand auszuschließen. • Der Abschnitt der Weißen Elster ist bereits saniert. • Die Stillgewässer im betrachteten Raum bleiben unangetastet, so dass auch Nahrungshabitate der Art nicht betroffen sein werden.
Teichralle	nein	<ul style="list-style-type: none"> • Entsprechend der Artdatenbank Sachsen liegen für den betrachteten Raum einschließlich angrenzender Flächen (500 m-Puffer) Nachweise für die Haselbacher Teiche vor. • Stillgewässer bleiben von der Leitungssanierung und KSR-Nachverlegung vollständig unberührt, so dass ein Verlust von Fortpflanzungsstätten, Eiern oder Jungtieren ausgeschlossen werden kann. Aufgrund der Distanz der zu sanierenden Leitungstrasse können auch keine vorhabensbedingten Störungen zur Brutzeit auftreten.

Art	Möglicher Konflikt	Begründung
		<ul style="list-style-type: none"> • Der Abschnitt nördlich der Teiche ist bereits saniert • Die Stillgewässer im betrachteten Raum bleiben unangetastet, so dass auch Nahrungshabitate der Art nicht betroffen sein werden.
Turmfalke	nein	<ul style="list-style-type: none"> • Der Turmfalke wurde bei den aktuellen Kartierungen in 2016 zahlreich als Nahrungsgast nachgewiesen. • Da die Greifvogelart ausschließlich bei der Nahrungssuche beobachtet wurde, sind ein Verlust von Fortpflanzungsstätten, Eiern oder Jungtieren sowie vorhabensbedingte Störungen zur Brutzeit nach derzeitigem Kenntnisstand auszuschließen. • Aufgrund des großräumigen Jagdreviers vom Turmfalke ist die mit dem Leitungsbau verbundene temporäre Inanspruchnahme von Landwirtschaftsflächen und damit ggf. von Teilbereichen seines Nahrungshabitats als nicht bedeutsam zu werten. Der Art werden während der Bauphase im näheren und weiteren Umfeld in ausreichendem Maße gleichartige, störungsarme Nahrungsgebiete zur Verfügung stehen.
Uferschwalbe	nein	<ul style="list-style-type: none"> • Ein in 2016 erbrachter Nachweis von ca. 15 Individuen der Uferschwalbe konnte westl. SP 23 an der Abbruchkante des Tagebaus Schleenhain erbracht werden. • Der Tagebau mit seinen Abbruchkanten, bleibt von der Leitungsverlegung vollständig unberührt, ein Verlust von Fortpflanzungsstätten, Eiern oder Jungtieren kann ausgeschlossen werden. • Es wird keine vorhabensbedingte Störungen zur Brutzeit bewirkt. Die Uferschwalbe hat laut FLADE (1994) eine Fluchtdistanz von 10 m und ist somit wenig störungsempfindlich.
Wachtelkönig	nein	<ul style="list-style-type: none"> • Entsprechend der Artdatenbank Sachsen liegt für den betrachteten Raum einschließlich angrenzender Flächen (500 m-Puffer) ein Nachweis des Wachtelkönigs bei SP 25 innerhalb des VSG Lobstädter Lachen vor. • Da die Leitung in ausreichender Entfernung (> 600 m) vorbei führt, kann ein Verlust von Fortpflanzungsstätten, Eiern oder Jungtieren sowie vorhabensbedingte Störungen zur Brutzeit ausgeschlossen werden.
Waldwasserläufer	nein	<ul style="list-style-type: none"> • Die Art konnte in 2016 östl. SP 28,1 am Ufer der Pleiße als Nahrungsgast erfasst werden. • Die im weiteren Trassenverlauf keine relevanten Bruthabitate beeinträchtigt werden, kann ein Vorkommen und damit ein Verlust von Nestern, Gelegen und Jungvögeln sowie weitere Störungen ausgeschlossen werden. • Störungen im Nahrungshabitat (Uferzonen von Still- und Fließgewässern), das meist weit entfernt von den Bruthabitaten liegt, stellen keine erheblichen Störungen dar. Ausweichhabitate sind im weiten Umfeld der Baumaßnahme vorhanden.
Weißstorch	nein	<ul style="list-style-type: none"> • Der Weißstorch wurde als Nahrungsgast westl. SP 62,3 erfasst. • Siedlungsbereiche werden von der geplanten Leitungstrasse umgangen, eine Beseitigung oder Beeinträchtigung von landwirtschaftlichen Gebäuden wird nicht bewirkt. Da zudem bei den erfolgten aktuellen Kartierungen keine Nachweise der Art im Untersuchungskorridor erbracht wurden, kann ein Verlust von Nestern, Eiern oder Jungtieren ausgeschlossen werden. • Auch relevante Störungen zur Brutzeit während der Bauphase sind dem zu Folge nicht gegeben.

Art	Möglicher Konflikt	Begründung
		<ul style="list-style-type: none"> Mögliche vorhabensbedingte Einschränkungen in Nahrungshabitaten werden aufgrund der Kleinräumigkeit der beanspruchten Flächen und der zeitlich eng begrenzten Baumaßnahme als nicht bedeutsam eingestuft.
Wendehals	nein	<ul style="list-style-type: none"> Entsprechend der Artdatenbank Sachsen liegen für den betrachteten Raum einschließlich angrenzender Flächen (500 m-Puffer) mehrere Nachweise vom Wendehals als Brutvogel bzw. mit Brutverdacht vor, so u.a. in den VSG „Elsteraue bei Groitzsch“, „Lobstädter Lachen“ und „Speicherbecken Borna und Teichgebiet Haselbach“. Im Rahmen der aktuellen Kartierungen konnten im Umfeld der Trasse keine Brutnachweise erbracht werden. Die Vorkommen in den VSG liegen in ausreichendem Abstand zum Vorhaben. Die Fluchtdistanz vom Wendehals wird mit 50 m angegeben (FLADE 1994). Vorhabensbedingte Störungen können ausgeschlossen werden. Mögliche vorhabensbedingte Einschränkungen in Nahrungshabitaten werden aufgrund der Kleinräumigkeit der beanspruchten Flächen und der zeitlich eng begrenzten Baumaßnahme als nicht bedeutsam eingestuft.
Wespenbussard	nein	<ul style="list-style-type: none"> Ein Vorkommen ist für das VSG „Elsteraue bei Groitzsch“ gemeldet; im Rahmen der aktuellen Kartierungen konnte die Art jedoch nicht festgestellt werden Geeignete Habitate mit möglichem Horststandort des Wespenbussards bleiben von der geplanten Leitungsverlegung unberührt, der Verlust einer Fortpflanzungsstätte sowie von Eiern oder Nestlingen kann ausgeschlossen werden. Die Fluchtdistanz beträgt laut FLADE (1994) 100-200 m, somit sind auch relevante Störungen zur Brutzeit nicht gegeben. Mögliche vorhabensbedingte Einschränkungen in Nahrungshabitaten werden aufgrund der Kleinräumigkeit der beanspruchten Flächen und der zeitlich eng begrenzten Baumaßnahme als nicht bedeutsam eingestuft.
Wiesenpieper	nein	<ul style="list-style-type: none"> Entsprechend der Artdatenbank Sachsen liegt für den betrachteten Raum einschließlich angrenzender Flächen (500 m-Puffer) ein Nachweis des Wiesenpiepers bei SP 25 innerhalb des VSG Lobstädter Lachen vor. Da die Leitung in ausreichender Entfernung (> 600 m) vorbei führt, kann ein Verlust von Fortpflanzungsstätten, Eiern oder Jungtieren sowie vorhabensbedingte Störungen zur Brutzeit ausgeschlossen werden. Die Fluchtdistanz des Wiesenpiepers wird mit 20 m angegeben (FLADE 1994).
Zwergrohrdommel	nein	<ul style="list-style-type: none"> Ein Vorkommen der Zwergrohrdommel ist gemäß Meldebögen für das VSG „Speicherbecken Borna und Teichgebiet Haselbach“ angegeben. Das Gebiet mit dem gemeldeten Vorkommen liegt mit > 400 m außerhalb des relevanten Einflussbereichs durch das Vorhaben. Aufgrund der räumlichen Entfernung und zusätzlichen Trennung durch Bebauung und Verkehrswege, können sämtliche Störungen ausgeschlossen werden. Weiterhin ist die Art während der Kartierungen nicht festgestellt worden.

Nachfolgend werden jene durch Abschichtung ermittelten relevanten Vogelarten, bei denen eine vorhabensbedingte Betroffenheit nicht ausgeschlossen werden kann, einer ausführlichen Art für-Art Prüfung unterzogen.

Mäusebussard

Der Mäusebussard besiedelt nahezu alle Lebensräume der Kulturlandschaft, sofern geeignete Baumbestände als Brutplatz vorhanden sind. Bevorzugt werden Randbereiche von Waldgebieten, Feldgehölze sowie Baumgruppen und Einzelbäume, in denen der Horst in 10-20 m Höhe angelegt wird. Als Jagdgebiet nutzt der Mäusebussard Offenlandbereiche in der weiteren Umgebung des Horstes. In optimalen Lebensräumen kann ein Brutpaar ein Jagdrevier von nur 1,5 km² Größe beanspruchen. Ab April beginnt das Brutgeschäft, bis Juli sind alle Jungen flügge.

Prüfung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Der Mäusebussard wurde im Trassenverlauf in mehreren Abschnitten als Nahrungsgast sowie im Bereich SP 19,1 mit Brutverdacht festgestellt. Aufgrund der dort im Umfeld möglichen Horstbaumstandorte, sind bauvorbereitende Maßnahmen bis 15.03. vorgesehen (Maßnahme T2B).

Die Art kann auf im Umfeld ausreichend vorhandene Habitatstrukturen außerhalb des Vorhabens bedingten Einwirkungsbereich ausweichen. Vorhabensbedingte erhebliche Störungen können so vermieden werden, der Verbotstatbestand gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist nicht erfüllt.

Unter Einbeziehung der geplanten Vermeidungsmaßnahmen sind die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich des Mäusebussards nicht einschlägig und eine weitergehende Prüfung der Ausnahmen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ist nicht erforderlich.

Grünspecht

Als Lebensraum bevorzugt der streng geschützte Grünspecht parkartige und mosaikartig zusammengesetzte Offenland-Wald-Mischlandschaften, halboffene und lückige Laubwälder sowie Parkanlagen und baumreiche Gärten. Bei der Auswahl der Baumart für die Anlage der Bruthöhle ist die Art wenig wählerisch. Unter den heimischen Spechten ist der Grünspecht am stärksten auf Ameisennahrung spezialisiert, auf die er auch im Winter angewiesen ist. Typische Nahrungsflächen sind daher kurzrasige, trockene Flächen, Weg- und Waldränder, Brachen und Gärten ohne Pestizideinsatz.

Zwischen April und Mai legt das Weibchen fünf bis acht weiße Eier, woraus nach 14 bis 17 Tagen die Jungen schlüpfen; diese werden nach weiteren ca. drei Wochen flügge.

Prüfung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Da randlich des Arbeitsstreifens entlang der Trasse einige Höhlenbäume mit Habitateignung kartiert wurden, sind relevante Störungen zur Fortpflanzungszeit bei einer Fluchtdistanz des Grünspechtes von ca. 60 m (FLADE 1994) an SP 21, südl. SP 24 und nördl. SP 59 gegeben.

Um die Beseitigung von Brutstätten und zu vermeiden ist in diesen Bereichen eine Baufeldräumung geeigneter Habitatstrukturen bis 01.04. vorgesehen (**Maßnahme T2B**); Der Grünspecht finden in diesen Bereichen im weiteren Umfeld ausreichend geeignete Habitatstrukturen auf die er ausweichen kann. Der Verbotstatbestand gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BNatSchG ist nicht erfüllt.

Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt im räumlichen Zusammenhang gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG weiterhin gewahrt bleiben.

Insgesamt sind unter Berücksichtigung der geplanten Vermeidungsmaßnahmen die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich des Grünspechtes nicht einschlägig und eine weitergehende Prüfung der Ausnahmen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ist nicht erforderlich.

Eisvogel

Eisvögel halten sich das ganze Jahr über an allen Gewässern auf, die ihnen eine Beutejagd ermöglichen. In kalten Wintern kann die Art jedoch auch bis nach Südfrankreich und Spanien wandern, wie Ringfunde gezeigt haben.

Für das Brutgeschäft muss eine lotrechte Wand aus Lehm, Sand o.ä. Sedimenten vorhanden sein, um darin die Röhre und den Kessel anlegen zu können, gern mit überhängender Grasnarbe. Gelegentlich findet man jedoch Brutröhren auch abseits der Gewässer in Wurzeltellern oder Abbruchkanten von Kiesgruben.

Frühestens Anfang März werden die Eier gelegt, aus denen nach ca. 3 Wochen die Jungen schlüpfen. Diese verlassen nach 23 bis 27 Tagen das Nest. 2 Jahresbruten sind beim Eisvogel üblich.

Prüfung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Infolge der Gewässerquerung bei SP 59 und eines dortigen Fundes der Art mit kann eine Störung während der Fortpflanzungszeit nicht ausgeschlossen werden. Störungen im Nahrungshabitat sind hingegen nicht zu erwarten, da die Querung der Gewässer im Vergleich zur Länge sehr kleinräumig und temporär stattfindet.

Die Fluchtdistanz der Art von ca. 50 m (FLADE 1994) kann unterschritten und Störungen zur Brutzeit nicht ausgeschlossen werden. Eine vorhabensbedingte Beseitigung von Brutstätten oder Tötung von Eiern, Jungvögeln oder adulten Tieren kann ausgeschlossen werden, die Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr.3 BNatSchG sind nicht einschlägig.

Jedoch können Störungen durch Lärm und optische Beunruhigung während der Brut- und Aufzuchtzeit im Zeitraum der Bauphase möglicherweise wirksam werden. Daher ist vorgesehen, vor Baubeginn den Trassenabschnitt auf Vorkommen der Art hin zu überprüfen. Sollten keine aktuellen Brutvorkommen in Trassennähe festgestellt werden, sind keine weiteren Maßnahmen erforderlich und die vorgesehenen Bauarbeiten können ohne Einschränkungen durchgeführt werden. Bei Nachweis eines aktuell besetzten Brutreviers in Trassennähe ist als Vermeidungsmaßnahme ein Ausschluss der Bauarbeiten während der Brut- und Aufzuchtzeit vom 01. April bis 31. August vorgesehen (Maßnahme T2C). Mittels der Bauausschlusszeit können vorhabensbedingte Störungen vermieden werden, der Verbotstatbestand gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist nicht erfüllt.

Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird im räumlichen Zusammenhang gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG weiterhin gewahrt bleiben.

Insgesamt sind unter Berücksichtigung der geplanten Vermeidungsmaßnahme die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich des Eisvogels nicht einschlägig und eine weitergehende Prüfung der Ausnahmen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ist nicht erforderlich.

Sperbergrasmücke

Die Sperbergrasmücke ist Sachsens größte Grasmückenart. Sie bevorzugt offenes, sonniges Gelände mit Dornengebüschen, wie Gehölz-, Weg- und Waldränder, Altobstanlagen, Tagebaurandgebiete und Steinbrüche. Von Mai bis Juni brütet die Art vornehmlich in dornigen Gebüsch von Brombeere, Weißdorn, Schlehe u.a.

Als Zugvogel überwintert sie in Afrika wo sie die Zeit von August/September bis Mai verbringt.

Prüfung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Die Art ist im Rahmen der aktuellen Kartierungen bei SP 17,5 mit Brutverdacht festgestellt worden. Ein möglicher Verlust randlicher Gebüsche als Brutstätte und Störungen während der Brutzeit, können vorhabensbedingt nicht ausgeschlossen werden. Daher ist im betreffenden Trassenabschnitt vorgesehen, die vorab erforderlichen Baufeldräumungen und bereichsweisen Rodungen von Gehölzbeständen im Winterhalbjahr vor Brutbeginn der Art, d.h. bis spätestens 15. Mai und somit außerhalb der Nestbau-, Lege-, Bebrütungs- und Aufzuchtzeit durchzuführen, so dass zur Brutzeit der Sperbergrasmücke keinerlei geeignete Habitatstrukturen mehr im Arbeitsstreifen vorhanden sein werden (**Maßnahme T2B**). Durch die Entfernung der Habitatstrukturen im Baufeld und der anschließend einsetzenden Bauphase weichen die Vögel auf benachbarte Lebensräume aus. Eine vorhabensbedingte Beseitigung von Brutstätten oder Tötung von Eiern, Jungvögeln oder adulten Tieren wird nicht bewirkt, die Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 BNatSchG sind nicht einschlägig. Auch die ökologische Funktion der potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt im räumlichen Zusammenhang gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG weiterhin gewahrt.

Ebenso können Störungen durch Lärm und optische Beunruhigung während der Brut- und Aufzuchtzeiten aufgrund der räumlichen Nähe von Gehölzbeständen zur Leitungstrasse im Zeitraum der Bauphase bewirkt werden. Aus diesem Grund ist vorgesehen, dass vor Beginn des Leitungsbaus der betreffende Trassenabschnitt auf Vorkommen der Sperbergrasmücke durch die ökologische Baubegleitung geprüft wird. Sollten keine aktuellen Brutvorkommen in Trassennähe festgestellt werden, sind weitere Maßnahmen nicht erforderlich und die vorgesehenen Bauarbeiten können ohne Einschränkungen durchgeführt werden. Hingegen ist bei einem Nachweis eines aktuell besetzten Brutreviers zu Beginn der Bauphase im Nahbereich der Trasse als Vermeidungsmaßnahme zum Schutz der Sperbergrasmücke ein Ausschluss der Bauarbeiten während der Balz-, Brut- und Aufzuchtphase vom 15. Mai bis 31. August vorgesehen. Mittels der Bauausschlusszeiten können vorhabensbedingte Störungen vermieden werden und der Verbotstatbestand gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist nicht erfüllt.

Unter Einbeziehung der geplanten Vermeidungsmaßnahmen sind die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der Sperbergrasmücke nicht einschlägig und eine weitergehende Prüfung der Ausnahmen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ist nicht erforderlich.

3.1.3.2 Besonders, national geschützte Brutvogelarten ohne Gefährdungsstatus

Die im betrachteten Raum nachgewiesenen sowie potenziell vorkommenden besonders geschützten, jedoch gemäß der Roten Liste Sachsen nicht gefährdeten Vogelarten werden nachfolgend, unterteilt in sog. „Gilden“, entsprechend ihrer übereinstimmenden ökologischen Lebensraumsprüche zusammengefasst aufgelistet. Zudem wurden hier einige Arten aufgenommen, die gemäß der aktuellen Roten Liste Sachsens (Steffens et al., 2015) nun in der Vorwarnliste geführt werden (RL V), aber regelmäßig im Untersuchungskorridor angetroffen werden konnten. Der Erhaltungszustand der hier aufgeführten Arten wird in Sachsen landesweit mit „grün“ (= günstig) bewertet bzw. ist noch nicht eingeschätzt worden (Anm.: Die Angaben zum Erhaltungszustand der Vogelarten sind älteren Datums als die hier berücksichtigte neue Rote Liste-Einstufung nach Steffens et al., 2015). Das im Folgenden

aufgeführte Artenspektrum stellt die Summe der ungefährdeten Vogelarten aus den vorliegenden Artdateien der Landkreise Leipzig und Zwickau dar.

Typische Artvorkommen der Stadt- und Siedlungsbereiche (insbesondere Gebäude bewohnende Arten) sind von der Leitungsverlegung grundsätzlich nicht oder nur sehr geringfügig (z. B. durch Querung der Nahrungshabitate) betroffen, so dass Beeinträchtigungen dieser Vogelarten von vorneherein ausgeschlossen werden können und im Rahmen der nachfolgenden Prüfungen nicht weiter betrachtet werden.

Der Untersuchungskorridor wird vorrangig von landwirtschaftlichen Nutzflächen (Acker, Grünland) eingenommen. Die übrigen kleinflächigeren Biotoptypen stellen vor allem Hecken, Feldgehölze, Ruderalfluren und Brachen sowie Fließ- und Stillgewässer mit bereichsweise begleitenden Ufergehölzen und Röhrichbeständen dar.

Arten der Wälder

Amsel, Blaumeise, Buchfink, Buntspecht, Eichelhäher, Erlenzeisig, Fitis (RL V), Gimpel, Haubenmeise, Heckenbraunelle, Kernbeißer, Kleiber, Kleinspecht, Kohlmeise, Kolkrabe, Misteldrossel, Mönchsgrasmücke, Nebelkrähe, Pirol (RL V), Rotkehlchen, Schwanzmeise, Singdrossel, Sommergoldhähnchen, Sumpfmehse, Tannenmeise, Trauerschnäpper, Waldbaumläufer, Waldlaubsänger (RL V), Wintergoldhähnchen, Zaunkönig, Zilpzalp

- ⇒ In den Waldschneisen wird der Arbeitsstreifen grundsätzlich eingeengt, um den Gehölzverlust so gering wie möglich zu halten.
- ⇒ Zusätzlich werden ggf. erforderliche Rodungen in den Waldschneisen im Winterhalbjahr durchgeführt (Maßnahme T2B), so dass es weder zum Verlust besetzter Niststätten und zum damit verbundenen Tod von nicht mobilen Entwicklungsstadien (Eier, Jungtiere) noch zu erheblichen Störungen von Brutpaaren der waldbewohnenden Vogelarten kommen kann.
- ⇒ In einem Abschnitt ist zudem eine Bauausschlusszeit während der Brut- und Aufzuchtzeit von gefährdeten Vogelarten vorgesehen (Maßnahme T2C), die auch den weit verbreiteten Arten zu Gute kommt.
- ⇒ Falls die Gehölzfällarbeiten nicht im Winterhalbjahr durchgeführt werden können, ist im Rahmen der Ökologischen Baubegleitung eine frühzeitige Kontrolle der Gehölzbestände auf Brutvorkommen von gefährdeten Arten vorgesehen (vgl. Maßnahme T2B). Bei negativem Nachweis können die Rodungen durchgeführt werden, andernfalls sind ebenfalls Bauausschlusszeiten während der Brut- und Aufzuchtzeit einzurichten (Maßnahme T2C). Mit dieser Maßnahme werden auch ungefährdete und verbreitete Arten geschützt.
- ⇒ Falls der Verlust eines Nestes oder Geleges während der Brutzeit einer ungefährdeten und nicht streng geschützten Art trotz der beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen erfolgen sollte, gilt die Legalausnahme des § 44 Abs. 5 BNatSchG. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätten bleibt durch die räumlich enge Begrenzung des Eingriffs im Vergleich zum Habitatangebot im räumlichen Zusammenhang grundsätzlich gewahrt.
- ⇒ Eine populationsrelevante Störung kann im Rahmen des Leitungsbaus für die häufigen Vogelarten grundlegend ausgeschlossen werden, da die Bestände groß sind und der

Eingriff im Verhältnis zur Verbreitung der Arten nur einen sehr kleinen Ausschnitt betrifft.

- ⇒ Für die allgemein häufigen waldbewohnenden Arten tritt kein Verbotstatbestand nach § 44(1) BNatSchG i.V. mit Abs. 5 ein. Eine Ausnahme nach § 45(7) BNatSchG ist nicht erforderlich.

Gehölzbrütende Arten der halboffenen Landschaft, Hecken und Waldränder

Dorngrasmücke (RL V), Elster, Feldsperling, Gartenbaumläufer, Gartengrasmücke (RL V), Gelbspötter (RL V), Girlitz, Goldammer, Grauschnäpper, Grünfink, Klappergrasmücke (RL V), Ringeltaube, Schwarzkehlchen, Neuntöter, Star, Stieglitz, Wacholderdrossel

- ⇒ An mehreren Stellen der zu sanierenden Trasse werden innerhalb der Feldflur Hecken und kleine Gehölzbestände unter Gehölzverlust gequert. Zur größtmöglichen Vermeidung von Gehölzverlust wird der Arbeitsstreifen an solchen Stellen eingengt.
- ⇒ Zusätzlich sollen Gehölzfällungen und erforderliche Rodungen möglichst im Winterhalbjahr durchgeführt werden (Maßnahme T2B), so dass es weder zum Verlust besetzter Niststätten und zum damit verbundenen Tod von nicht mobilen Entwicklungsstadien (Eier, Jungtiere) noch zur erheblichen Störung von Brutpaaren in den Gehölzbiotopen kommen kann.
- ⇒ In einem Abschnitt ist zudem eine Bauausschlusszeit während der Brut- und Aufzuchtzeit von gefährdeten Vogelarten vorgesehen (Maßnahme T2C), die auch den weit verbreiteten Arten zu Gute kommt.
- ⇒ Falls die Gehölzfällarbeiten nicht im Winterhalbjahr durchgeführt werden konnten, ist im Rahmen der Ökologischen Baubegleitung eine frühzeitige Kontrolle der Gehölzbestände in der freien Landschaft auf Brutvorkommen von gefährdeten Arten vorgesehen (vgl. Maßnahme T2B). Bei negativem Nachweis werden die Rodungen durch die ÖBB freigegeben, andernfalls werden geeignete Vermeidungsmaßnahmen in Abstimmung mit den Fachbehörden abgestimmt. Mit dieser Maßnahme werden auch ungefährdete und verbreitete Arten geschützt.
- ⇒ Falls der Verlust eines Nestes oder Geleges während der Brutzeit einer ungefährdeten und nicht streng geschützten Art trotz der beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen erfolgen sollte, gilt die Legalausnahme des § 44 BNatSchG Abs. 1 (5). Die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätten bleibt durch die räumlich enge Begrenzung des Eingriffs im Vergleich zum Habitatangebot im räumlichen Zusammenhang in diesem Fall grundsätzlich gewahrt.
- ⇒ Eine populationsrelevante Störung kann im Rahmen des Leitungsbaus für die häufigen Vogelarten grundlegend ausgeschlossen werden, da die Bestände groß sind und der Eingriff im Verhältnis zur Verbreitung der Arten nur einen sehr kleinen Ausschnitt betrifft.

- ⇒ Für die allgemein häufigen Arten der halboffenen Landschaft tritt kein Verbotstatbestand nach § 44(1) BNatSchG i.V. mit Abs. 5 ein. Eine Ausnahme nach § 45(7) BNatSchG ist nicht erforderlich.

Arten der Auen (Gewässer, feuchtegeprägte Wiesen, Gehölze und Röhrichte)

Bachstelze, Graugans, Graureiher, Höckerschwan, Nachtigall, Reiherente, Rohrammer, Schellente, Stockente, Sumpfrohrsänger, Teichrohrsänger, Beutelmeise, Weidenmeise, Kormoran (RL V), Wasserralle (RL V), Zwergtaucher (RL V), Lachmöwe (RL V)

- ⇒ Die zu sanierende Bestandstrasse tangiert oder durchquert an einigen Abschnitten feuchtegeprägte Landschaftsräume. Dies sind insbesondere die Bereiche mit gemeldeten FFH- und Vogelschutzgebieten wie das Gebiet Elsteraue bei Groitzsch / Elsteraue südlich Zwenkau und Bachtäler im oberen Pleißeland.
- ⇒ Es wird keine Inanspruchnahme von Stillgewässern und deren Uferbereichen oder höherwertigen feuchtegeprägten Landschaftsräumen verbunden sein, so dass eine Betroffenheit von Niststätten, Gelegen oder Nestlingen der betreffenden Arten nicht gegeben ist. Da die Querung der Weißen Elster bereits saniert ist, werden auch die dort vorkommenden allgemein verbreiteten Arten vor dem Eintreten artenschutzrechtlicher Tatbestände geschützt. Bei den Querungen der anderen Fließgewässer in offener Bauweise wie der Pleiße sind keine relevanten Beeinträchtigungen zu erwarten
- ⇒ Weitere Schutzmaßnahmen für gefährdete und geschützte Arten sehen zeitliche Beschränkungen der Gehölzfällungen sowie Entfernung der Vegetationsdecke (z.B. Schilfbestände) im Winterhalbjahr vor, die ebenfalls den weitverbreiteten Arten zu Gute kommen.
- ⇒ Falls die vorbereitenden Arbeiten zur Entfernung von potenziellen Habitatstrukturen nicht im Winterhalbjahr durchgeführt werden konnten, ist im Rahmen der Ökologischen Baubegleitung eine frühzeitige Kontrolle der relevanten Bereiche auf Brutvorkommen von gefährdeten Arten vorgesehen (vgl. Maßnahme T2B). Bei negativem Nachweis werden die Rodungen durch die ÖBB freigegeben, andernfalls werden geeignete Vermeidungsmaßnahmen in Abstimmung mit den Fachbehörden abgestimmt. Mit dieser Maßnahme werden auch ungefährdete und verbreitete Arten geschützt.
- ⇒ Falls der Verlust eines Nestes oder Geleges während der Brutzeit einer ungefährdeten und nicht streng geschützten Art trotz der beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen erfolgen sollte, gilt die Legalausnahme des § 44 BNatSchG Abs. 1 (5). Die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätten bleibt durch die räumlich enge Begrenzung des Eingriffs im Vergleich zum Habitatangebot im räumlichen Zusammenhang in diesem Fall grundsätzlich gewahrt.
- ⇒ Eine populationsrelevante Störung kann im Rahmen des Leitungsbaus für die häufigen Vogelarten grundlegend ausgeschlossen werden, da die Bestände groß sind und der

Eingriff im Verhältnis zur Verbreitung der Arten nur einen sehr kleinen Ausschnitt betrifft.

- ⇒ Für die allgemein häufigen Arten der feuchtegeprägten Biotope tritt kein Verbotstatbestand nach § 44(1) BNatSchG ein. Eine Ausnahme nach § 45(7) BNatSchG ist nicht erforderlich.

Arten der landwirtschaftlichen Flächen und Siedlungsbereiche

Feldschwirl, Feldlerche (RL V), Hausrotschwanz, Haussperling (RL V), Mauersegler, Fasan, Türkentaube, Schafstelze (RL V), Wachtel

- ⇒ An zahlreichen Stellen der zu sanierenden Trasse werden überwiegend intensiv genutzte Feldfluren sowie Grünländer gequert.
- ⇒ Neben den Gehölzfällungen (pot. Lebensraum Türkentaube) sollten auch Brachflächen (pot. Lebensraum Feldschwirl, Feldlerche) möglichst im Winterhalbjahr aus dem Arbeitsstreifen entfernt werden, so dass es weder zum Verlust besetzter Niststätten und zum damit verbundenen Tod von nicht mobilen Entwicklungsstadien (Eier, Jungtiere) noch zur erheblichen Störung von Brutpaaren in den Gehölzbiotopen kommen kann.
- ⇒ In einem Abschnitt ist zudem eine Bauausschlusszeit während der Brut- und Aufzuchtzeit von gefährdeten Vogelarten vorgesehen (Maßnahme T2C), die auch den weit verbreiteten Arten zu Gute kommt.
- ⇒ Bei den Baumaßnahmen in der offenen und halboffenen Feldflur (pot. Lebensraum Wachtel, Wiesenschafstelze, Feldlerche) ist zusätzlich vorgesehen, die Baufeldräumung inkl. Abschieben des Oberbodens vor Beginn der Brutzeiten der feldbewohnenden Vogelarten abzuschließen (Maßnahme T2A). Falls diese vorbereitenden Maßnahmen jedoch nicht durchgeführt werden konnten, ist im Rahmen der Ökologischen Baubegleitung eine Kontrolle der Acker- und Wiesenflächen auf Brutvorkommen von gefährdeten Arten vorgesehen (Maßnahme T2A). Bei negativem Nachweis werden die Flächen durch die ÖBB freigegeben, andernfalls werden geeignete Vermeidungsmaßnahmen in Abstimmung mit den Fachbehörden abgestimmt. Mit dieser Maßnahme werden auch ungefährdete und verbreitete Arten geschützt.
- ⇒ Falls der Verlust eines Nestes oder Geleges während der Brutzeit einer ungefährdeten und nicht streng geschützten Art trotz der beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen erfolgen sollte, gilt die Legalausnahme des § 44 BNatSchG Abs. 1 (5). Die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätten bleibt durch die räumlich enge Begrenzung des Eingriffs im Vergleich zum Habitatangebot im räumlichen Zusammenhang in diesem Fall grundsätzlich gewahrt.
- ⇒ Arten des Siedlungsraumes werden auf Grund der allgemeinen Vorbelastungen durch die temporäre Baumaßnahme nicht erheblich gestört. Eingriffe in Gebäude, die

Brutstätten für z.B. Hausrotschwanz und Mauersegler darstellen, finden ebenfalls nicht statt.

- ⇒ Eine populationsrelevante Störung kann im Rahmen des Leitungsbaus für die häufigen Vogelarten grundlegend ausgeschlossen werden, da die Bestände groß sind und der Eingriff im Verhältnis zur Verbreitung der Arten nur einen sehr kleinen Ausschnitt betrifft.
- ⇒ Für die allgemein häufigen Arten der offenen und halboffenen Feldflur tritt kein Verbotstatbestand nach § 44 (1) BNatSchG ein. Eine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG ist nicht erforderlich.

Die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätten bleibt für alle oben beschriebenen Arten durch die räumlich enge Begrenzung des Eingriffs im Vergleich zum Habitatangebot im räumlichen Zusammenhang gewahrt. Für die Gesamtheit der ungefährdeten und nicht streng geschützten europäischen Vogelarten gilt i. d. R. die Legalausnahme des § 44 (5) BNatSchG.

Weitergehende Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sind nicht erforderlich. Die Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG sind insgesamt nicht einschlägig.

3.1.3.3 Rastvogelarten

Im betrachteten Raum sind vorkommen besonders oder streng geschützter sowie gemäß der Roten Liste Sachsen gefährdete ziehende oder rastende Vogelarten in 2016 festgestellt worden. Im LK Leipzig konnten insgesamt 6 rastende und/oder ziehende im LK Zwickau keine der Arten kartiert werden.

Im Verlauf der Trasse werden mit Durchquerung oder Tangierung der Vogelschutzgebiete insbesondere für das Zug- und Rastgeschehen bedeutsame Gebiete (VSG „Lobstädter Lache“ sowie VSG „Speicherbecken Borna und Teichgebiet Haselbach“) temporär durch die Baumaßnahmen in Anspruch genommen und möglicherweise in ihrer Funktion gestört.

Folgende rastende und/oder ziehende Vogelarten sind im Bereich des Trassenverlaufs bislang bekannt:

- Gänsesäger
- Kormoran
- Krickente
- Mäusebussard
- Tafelente
- Zwergtaucher

Für die genannten Rastvögel geeignete Gebiete sind mit Ausnahme des Mäusebussards insbesondere durch das Vorkommen von Gewässern, Verlandungszonen und anderen gewässergeprägten Bereichen gekennzeichnet. Derartige Biotopkomplexe sind im Untersuchungsraum überwiegend innerhalb der Vogelschutzgebiete und deren Umgebung zu finden.

Im Zusammenhang mit der hohen Mobilität von Vögeln während der Zug- und Rastphasen ist es prinzipiell ausgeschlossen, dass durch den vorgesehenen Leitungsbau Individuenverluste bewirkt werden. Rastvögel sind zudem aufgrund ihres Lebenszyklus beim Aufenthalt im Durchzugs- oder Überwinterungsgebiet nicht von Verbotstatbeständen betroffen, welche sich auf Niststätten und Fortpflanzungsstätten beziehen.

⇒ Die Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1 und Nr. 3 sind damit hier grundsätzlich nicht einschlägig.

Die geplante Leitungssanierung wird grundsätzlich zeitbegrenzt durchgeführt. Direkte Eingriffe in Feuchtgebiete und Gewässer finden innerhalb der Vogelschutzgebiete nicht statt. Mögliche erhebliche Störungen können ausgeschlossen werden, da keine Haupttrastgewässer direkt tangiert werden. Im randlichen Bereich der Vogelschutzgebiete „Lobstädter Lachen“ sowie „Speicherbecken Borna und Teichgebiet Haselbach“ sind zwischen der Leitung und dem VSG Siedlungsstrukturen und Gewerbe bzw. ist die Leitung im Bereich der randlichen Querung im letzt genannten Gebiet bereits saniert (vgl. Unterlage 9). Mögliche Störungen finden hier innerhalb eines kurzen Zeitraums während der KSR-Nachverlegung statt. Ausweichmöglichkeiten während der Bauphase auf benachbarte Stillgewässer sind für die gewässergebundenen Arten möglich, so dass es hier in Relation zur Gesamtgröße zu keinen erheblichen Störungen der Rastvogelarten kommen kann.

Das Bundesnaturschutzgesetz verbietet grundsätzlich die erhebliche Störung der europäischen Vogelarten u. a. während der Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Die Erheblichkeitsschwelle wird vom Gesetzgeber wie folgt definiert: „[...] eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert“. Mögliche Konflikte können hier summarisch betrachtet werden, da die Störung vielfach nicht so sehr an einzelne Arten als an bestimmte bevorzugt genutzte Raststätten und ganze Artengruppen gebunden ist.

So sind generell auch große Ackerflächen als Nahrungs- und Rastgebiete für Gänse und Kraniche sowie Limikolen geeignet. Die Verteilung der Nahrung suchenden Vögel im Raum, insbesondere der Gänsearten, ist zudem entscheidend von den aktuellen landwirtschaftlichen Tätigkeiten und Feldfrüchten abhängig. Die Abhängigkeit von der Dynamik landwirtschaftlicher Tätigkeiten und Fruchtfolgen lässt auf eine hohe Plastizität des Verhaltens schließen, die es den Vögeln erlaubt, die Rast- und Nahrungsplätze unter Berücksichtigung der aktuellen Gegebenheiten zu wählen. Damit sind sie auch in der Lage, Störreizen bei Bedarf auszuweichen.

⇒ Da somit ein Einfluss von Störungen im Rahmen der Bauarbeiten auf den Erhaltungszustand der lokalen Populationen ausgeschlossen werden kann, sind keine Verbotstatbestände gemäß § 44 (1) BNatSchG einschlägig. Eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung kann somit entfallen.

4 Fazit

Als Ergebnis der artenschutzrechtlichen Prüfung für die geplante Sanierung der Erdgasleitung FGL 32 Räpitz – Niederhohndorf durch die ONTRAS Gastransport GmbH im Freistaat Sachsen (Landkreise Leipzig und Zwickau) ist festzustellen, dass bei Durchführung des Vorhabens bei keiner der geprüften, potenziell vorkommenden europarechtlich streng oder besonders geschützten Arten, Verbotstatbestände gem. § 44 Abs.1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt werden.

Zur Vermeidung von gegebenenfalls einschlägig werdenden Verbotstatbeständen wurden spezifische Schutzmaßnahmen formuliert, deren Einhaltung im Rahmen einer Ökologischen Baubegleitung gesichert werden.

Kernpunkte der Maßnahmen sind:

- Baufeldräumungen im Winterhalbjahr
- Schutz und Erhalt von Einzelbäumen mit Habitatfunktion für Fledermäuse, baumhöhlenbewohnende Vogelarten und holzbewohnende Käferarten
- besondere Schutzmaßnahmen für Bereiche mit möglichem Vorkommen von Amphibienarten
- bauvorbereitende Maßnahmen zum Brutvogelschutz (z. B. frühzeitige Baufeldräumung)
- Bauzeitenregelungen zum Brutvogelschutz

Es wurde dargelegt, dass unter Einbeziehung dieser vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen die dortigen Populationen der genannten Tierarten bzw. –gruppen in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet in einem günstigen Erhaltungszustand verbleiben bzw. sich deren aktueller Erhaltungszustand nicht verschlechtert.

Damit liegen auch keine Schäden an bestimmten Arten und natürlichen Lebensräumen i. S. von § 19 BNatSchG vor.

Eine Ausnahmeprüfung gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG ist daher nicht erforderlich.

5 Literaturverzeichnis

Gesetze, Verordnungen und Richtlinien

- Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit - BMU: Leitfaden zur Vorprüfung des Einzelfalls im Rahmen der Feststellung der UVP-Pflicht von Projekten, Endfassung vom 14. August 2003.
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) - Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege - vom 29. Juli 2009, zuletzt geändert 29. Mai 2017
- FFH-Richtlinie – Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume und der wildlebenden Tiere vom 21.05.1992
- Vogelschutzrichtlinie – Richtlinie 79/409/EG der Kommission über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten vom 02. April 1979
- Sächsisches Naturschutzgesetz (SächsNatSchG) - Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege im Freistaat Sachsen - vom 6. Juni 2013, zuletzt geändert am 29. April 2015
- Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft – SMUL (2014): Naturschutzrecht in Sachsen
- Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft – SMUL (2017): Tabelle: In Sachsen auftretende Vogelarten, Version 2.0 (Stand: 30.03.2017)

Allgemeine Literatur und Quellen

- ALBIG, A., HAACKS, M. & PESCHEL, R. (2003): Streng geschützte Arten als neuer Tatbestand in der Eingriffsregelung – wann gilt ein Lebensraum als zerstört? Naturschutz und Landschaftsplanung 35 (4): 126-128.
- BAUM, M. (2006): Der Gebiets- und Artenschutz der FFH-Richtlinie im Lichte der Urteile des EuGH in den Vertragsverletzungsverfahren Rs. C-6/04 gegen das Vereinigte Königreich und Rs. C-98/03 gegen Deutschland. Natur und Recht 28 (3): 145-152.
- BLAB, J. (1986a): Grundlagen des Biotopschutzes für Tiere. Ein Leitfaden zum praktischen Schutz der Lebensräume unserer Tiere. Bundesforschungsanstalt für Naturschutz und Landschaftsökologie [Hrsg.], Kilda, 3. Auflage, Bonn-Bad Godesberg
- BREUER, W. (2002): Die Eingriffsregelung nach dem neuen Bundesnaturschutzgesetz – Konsequenzen für die Praxis? UVP-Report 2002 (3): 100-104.
- BROCKSIEPER, R. & WOIKE, M. 1999: Kriterien zur Auswahl der FFH- und Vogelschutzgebiete für das europäische Schutzgebietssystem „NATURA 2000“. LÖBF-Mitteilungen 1999 (2): 15-26.
- Bundesamt für Naturschutz (1998): Das europäische Schutzgebietssystem NATURA 2000 – BfN-Handbuch zur Umsetzung der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie und der Vogelschutz-Richtlinie. Bonn-Bad Godesberg.

- Bundesamt für Naturschutz (2004): Ermittlung von erheblichen Beeinträchtigungen im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsuntersuchung, FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
- EU-KOMMISSION (2006): Assessment, monitoring and reporting under Article 17 of the Habitats Directive: Explanatory Notes & Guidelines, Final Draft, October 2006.
- EU-KOMMISSION (2007): Guidance document on the strict protection of animal species of community interest provided by the 'Habitats' Directive 92/43/EEC, Final version, February 2007.
- FISCHER, L. (2007): Biotop- und Artenschutz in der Bauleitplanung. Natur und Recht 29 (5): 307-315.
- GASSNER, E. (2004): Die Zulassung von Eingriffen trotz artenschutzrechtlicher Verbote. Natur und Recht 26 (9): 560-564.
- GASSNER, E., BENDOMIER-KAHLO, G., SCHMIDTRÄNTSCH, J. (2003): Bundesnaturschutzgesetz. Kommentar. (2. vollständig neu bearbeitete Auflage), München.
- GELLERMANN, M. & SCHREIBER, M. (2007): Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen in staatlichen Planungs- und Zulassungsverfahren. Schriftenreihe Natur und Recht 7, 503 S..
- GELLERMANN, M. (2003): Artenschutz in der Fachplanung und der kommunalen Bauleitplanung. Natur und Recht 25 (7): 385-394.
- GELLERMANN, M. (2004): Artenschutz und Eingriffsregelung. Zeitschrift für Umweltrecht 14 (2):87-90.
- GELLERMANN, M. (2007a): Das besondere Artenschutzrecht in der kommunalen Bauleitplanung. Natur und Recht 29 (2): 132-138.
- GELLERMANN, M. (2007b): Artenschutzrecht im Wandel. Natur und Recht 29 (3): 165-172.
- JEDICKE, E. (1990): Biotopverbund. Grundlagen und Maßnahmen einer neuen Naturschutzstrategie. Ulmer, Stuttgart
- KAUTZ, S. (2007): Artenschutz in der Fachplanung. Natur und Recht 29 (4): 234-243.
- KIEL, E.-F. (2005a): Artenschutz in Fachplanungen. LÖBF-Mitteilungen 2005 (1): 12-17.
- KRATSCH, D. (2007): Europarechtlicher Artenschutz, Vorhabenzulassung und Bauleitplanung. Natur und Recht 29 (2): 100-106.
- KRATSCH, D. (2007): Neue Rechtsprechung zum Artenschutz. Natur und Recht 29 (1): 27-29.
- Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung (LANA) (2006): Hinweise der Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz zur Anwendung des europäischen Artenschutzrechts bei der Zulassung von Vorhaben und bei Planungen, beschlossen auf der 93. LANA – Sitzung am 29.05.2006 und gemäß des Beschlusses der 67. UMK vom 26./27.10.2006 im Hinblick auf Entscheidungen des BVerwG ergänzt.
- Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung (LANA) (2009): Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen im Bundesnaturschutzgesetz.

- LOUIS, H. W. & WEHRICH, D. (2003): Das Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zu den speziellen Artenschutzregelungen der FFH- und Vogelschutzrichtlinie. Zeitschrift für Umweltrecht 13 (6): 385-389.
- LOUIS, H. W. (2004): Artenschutz in der Fachplanung. Natur und Recht 26 (9): 557-559.
- LOUIS, H. W. (2007): Perspektiven des Natur- und Artenschutzes. Naturschutz und Landschaftsplanung 39 (8): 228-235.
- LÜTTMANN, J. (2007): Artenschutz und Straßenplanung. Naturschutz und Landschaftsplanung 39(8): 236-241.
- LUTZ, K. & HERMANN, P. (2003): Streng geschützte Arten in der Eingriffsregelung. Naturschutz und Landschaftsplanung 35 (6): 190-191.
- MAYR, E. M. & SANKTJOHANSER, L. (2006): Die Reform des nationalen Artenschutzrechts mit Blick auf das Urteil des EuGH vom 10.1.2006 in der Rs. C-98/03. Natur und Recht 28(7): 412-420.
- PALME, C. (2007): Neue Rechtsprechung von EuGH und EuG zum Natur- und Artenschutzrecht. Natur und Recht 29 (4): 243-249.
- PETERSEN, B. et al. (2003, 2004, 2006): Das europäische Schutzgebietssystem NATURA 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Bd. 1-3. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz Hefte 69/1-3.
- SCHNITTER, P. et al. (2006): Empfehlungen für die Erfassung und Bewertung von Arten als Basis für das Monitoring nach Artikel 11 und 17 der FFH-Richtlinie in Deutschland. Berichte des LfU Sachsen-Anhalt, Sonderheft 2.
- SSYMANK, A. et al. (1998): Das europäische Schutzgebietssystem NATURA 2000. BfN-Handbuch zur Umsetzung der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (92/43/EWG) und der Vogelschutzrichtlinie (79/409/EWG). Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz 53, 560 S..
- STÜER, B. & BÄHR, G. (2006): Artenschutz in der Fachplanung. Deutsches Verwaltungsblatt 2006 (16): 1-9.
- SÜDBECK et al. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. – Radolfzell, 792 S..
- TRAUTNER, J., KOCKELKE, K., LAMBRECHT, H. & MAYER, J. (2006): Geschützte Arten in Planungs- und Zulassungsverfahren. BoD, Norderstedt, 236 S..
- TRAUTNER, J., LAMBRECHT, H., MAYER, J. & HERMANN, G. (2006): Das Verbot der Zerstörung, Beschädigung oder Entfernung von Nestern europäischer Vogelarten nach § 42 BNatSchG und Artikel 5 Vogelschutzrichtlinie – fachliche Aspekte, Konsequenzen und Empfehlungen. Naturschutz in Recht und Praxis – online (2006) 1: 1-20.
- WACHTER, TH., LÜTTMANN, J. & MÜLLER-PFANNENSTIEL, K. (2004): Berücksichtigung von geschützten Arten bei Eingriffen in Natur und Landschaft. Naturschutz und Landschaftsplanung 36 (12): 371-377.